5 9 Seiten

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
12. Wahlperiode

Drucksache 12/930
07. 02. 1992

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landesrundfunkgesetz (LRG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit der Europaratskonvention über das grenzüberschreitende Fernsehen und mit der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit vom 3. Oktober 1989 (ABl. EG Nr. L 298 S. 23) sind umfassende europäische Regelwerke geschaffen worden, die eine Neufassung des Landesrundfunkgesetzes erforderlich machen. Mit der Neufassung wird zugleich dem am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 (BS Anhang I 95) und den darin enthaltenen geänderten Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages Rechnung getragen.

Der Gesetzentwurf erfüllt auch den in § 39 des geltenden Landesrundfunkgesetzes enthaltenen Auftrag, spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten die Regelungen des Landesrundfunkgesetzes einer Überprüfung zu unterziehen. Einbezogen wurden insbesondere die Erfahrungen, die die Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter (LPR) als für den privaten Rundfunk in Rheinland-Pfalz zuständige Aufsichtsbehörde gesammelt hat. Diese aus der Praxis gewonnenen Erfahrungen sind bei den Änderungen der einzelnen Bestimmungen berücksichtigt.

B. Lösung

Die Vielzahl der vorzunehmenden Änderungen hat es erforderlich gemacht, von einer Novellierung lediglich einzelner Bestimmungen Abstand zu nehmen und stattdessen eine völlige Neufassung des Gesetzes vorzusehen. Mit diesen Änderungen entspricht das neu gefaßte Landesrundfunkgesetz den veränderten rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen zur Veranstaltung von Rundfunk in Rheinland-Pfalz.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

E. Zuständigkeit

Federführend ist die Staatskanzlei.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 10. März 1992 – Vorabdruck verteilt am 12. Februar 1992

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz
Mainz, den 4. Februar 1992

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

6500 Mainz

Betr.: **Landesrundfunkgesetz (LRG)**

Anliegend übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Landesrundfunkgesetzes.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen. Für die Aufnahme der Regierungsvorlage in die Tagesordnung der Landtagssitzung am 20. Februar 1992 wäre ich Ihnen dankbar.

Federführend ist die Staatskanzlei.

Scharping

Landesrundfunkgesetz (LRG)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter
§ 3 Öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter
§ 4 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt
Erlaubnisverfahren

§ 5 Erlaubnis
§ 6 Allgemeine Voraussetzungen
§ 7 Vergabebedingungen
§ 8 Kapazitätsmangel
§ 9 Inhalt der Erlaubnis
§ 10 Verfahren bei Rechtsverstößen
§ 11 Vereinfachtes Zulassungsverfahren

Dritter Abschnitt
Meinungsvielfalt, Sicherung der Meinungsvielfalt

§ 12 Meinungsvielfalt, Fensterprogramme
§ 13 Sicherung der Meinungsvielfalt

Vierter Abschnitt
Allgemeine Anforderungen an Rundfunkprogramme

§ 14 Allgemeine Programmgrundsätze
§ 15 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz
§ 16 Kurzberichterstattung
§ 17 Europäische Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen
§ 18 Meinungsumfragen
§ 19 Programmverantwortung
§ 20 Verlautbarungspflicht
§ 21 Sendezeit für Dritte
§ 22 Auskunftspflicht und Beschwerderecht
§ 23 Aufzeichnungspflicht
§ 24 Gegendarstellung

Fünfter Abschnitt
Finanzierung, Werbung, Sponsoring

§ 25 Finanzierung
§ 26 Werbeinhalte, Kennzeichnung
§ 27 Einfügung der Werbung
§ 28 Dauer der Werbung
§ 29 Sponsoring

Sechster Abschnitt
Datenschutz

§ 30 Geltung von Datenschutzvorschriften
§ 31 Datenverarbeitung für journalistisch-redaktionelle Zwecke
§ 32 Verarbeitung von Verbindungs- und Abrechnungsdaten
§ 33 Datenschutz beim Veranstalter
§ 34 Beauftragter der LPR für den Datenschutz
§ 35 Überwachung durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz

Siebter Abschnitt
Richtlinien, Informationspflicht

§ 36 Richtlinien
§ 37 Informationspflicht

Achter Abschnitt
Zuweisung von Übertragungskapazitäten, Offener Kanal

§ 38 Zuweisung von Übertragungskapazitäten
§ 39 Offener Kanal

Neunter Abschnitt
Heranführung und Rangfolge von Programmen

§ 40 Anzeigepflicht
§ 41 Rangfolge von Programmen

Zehnter Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten

§ 42

Elfter Abschnitt
Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter

§ 43 Recht auf Selbstverwaltung, Sitz
§ 44 Organe
§ 45 Versammlung
§ 46 Mitgliedschaft
§ 47 Aufgaben der Versammlung
§ 48 Beschlüsse
§ 49 Direktor
§ 50 Förderung technischer Infrastruktur
§ 51 Finanzierung der LPR
§ 52 Haushalts- und Rechnungswesen
§ 53 Rechtsaufsicht

Zwölfter Abschnitt
Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 54 Rückkanaldienste
§ 55 Übergangsbestimmungen
§ 56 Aufhebungsbestimmung
§ 57 Inkrafttreten

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Veranstaltung von Hörfunk und Fernsehen (Rundfunk) sowie für die Verbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen, soweit sich aus dem Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991 nichts anderes ergibt. Dieses Gesetz gilt auch für elektronisch gespeicherte oder fortlaufend verbreitete Programme, bei denen die einzelnen Sendungen jeweils zum Empfang bereitgestellt werden (Abrufdienste). Dieses Gesetz gilt nicht für Bildschirmtext.

§ 2
Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter

Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden von der Anstalt des öffentlichen Rechts „Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter" (LPR) wahrgenommen.

§ 3
Öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter

Für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter gelten die durch Staatsvertrag getroffenen Regelungen. Der LPR stehen keine Befugnisse ihnen gegenüber zu.

§ 4
Begriffsbestimmungen

(1) Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters. Der Begriff schließt Darbietungen ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind, sowie Fernsehtext und Radiotext.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Programm
   die planvolle und zeitlich geordnete Darbietung eines Veranstalters, die über eine im voraus bestimmte Frequenz oder über einen im voraus bestimmten Kanal verbreitet wird,

2. Vollprogramm
   ein Programm mit vielfältigen Inhalten, in welchem Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung einen wesentlichen Teil des Gesamtprogramms bilden,

3. Spartenprogramm
   ein Programm mit im wesentlichen gleichartigen Inhalten,

4. Fensterprogramm
ein zeitlich begrenztes Programm, das für ein regionales Verbreitungsgebiet im Rahmen eines weiterreichenden Programms verbreitet wird,

5. Programmgattung
ein Vollprogramm, Spartenprogramm oder Fensterprogramm,

6. Sendung
ein inhaltlich zusammenhängender, in sich abgeschlossener, zeitlich begrenzter Teil eines Programms; auch die einzelne Folge einer Serie, wenn die Serie aus in sich geschlossenen, aber inhaltlich zusammenhängenden Folgen besteht,

7. Programmbeitrag
ein inhaltlich zusammenhängender in sich abgeschlossener Teil einer Sendung,

8. Programmschema
eine nach Wochentagen entsprechend der jeweiligen Programmgattung gegliederte Übersicht über die Verteilung der täglichen Sendezeit innerhalb der Bereiche Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung mit einer Darstellung der vorgesehenen wesentlichen Programminhalte,

9. eigener Kanal
ein einem Veranstalter zur ausschließlichen Nutzung zugewiesener Kanal, bei Fensterprogrammen der zeitlich zur ausschließlichen Nutzung teilweise zugewiesene Kanal,

10. Landesmedienanstalt
die nach Landesrecht für private Veranstalter zuständige Stelle, für Rheinland-Pfalz die LPR.

Zweiter Abschnitt
Erlaubnisverfahren

§ 5
Erlaubnis

(1) Wer Rundfunk veranstalten will, bedarf einer Erlaubnis der LPR. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

(2) Die LPR gibt ihre Absicht, Übertragungskapazitäten durch die Erteilung von Erlaubnissen zur Verfügung zu stellen, im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt. Sie setzt hierbei eine Ausschlußfrist für die Antragstellung, die mindestens einen Monat betragen muß. Nach dieser Frist eingehende Anträge sind zurückzuweisen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(3) Erlaubnispflichtiger Rundfunk liegt nicht vor, soweit Sendungen ausschließlich in einer Kabelanlage mit bis zu 100 angeschlossenen Wohneinheiten oder, drahtlos oder drahtgebunden, in einem Gebäude oder Gebäudekomplex in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu

erfüllenden Aufgaben verbreitet werden. Der Eigentümer des jeweiligen Grundstücks ist verpflichtet, dies vor Aufnahme der Sendung der LPR anzuzeigen. Die §§ 15 und 19 Abs. 1 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(4) Die LPR entscheidet im Einvernehmen mit der Landesregierung auf Antrag darüber, ob bei Zweifelsfällen Rundfunk im Sinne dieses Gesetzes veranstaltet wird.

§ 6
Allgemeine Voraussetzungen

(1) Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag erteilt. Sie darf nur erteilt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. der Antragsteller muß sein
   a) eine juristische Person des Privatrechts,
   b) eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts,
   c) eine sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts, soweit sie Rundfunk im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs veranstalten will,
   d) eine Personengruppe, die durch Vorlage einer Satzung oder eines sonstigen Statuts nachweist, daß sie einen geschlossenen Mitgliederbestand hat, auf Dauer angelegt ist und einen für den Inhalt der Veranstaltung Verantwortlichen bestimmt, oder
   e) eine geschäftsfähige natürliche Person;
2. der Antragsteller muß seinen Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben;
3. der Antragsteller muß die Gewähr bieten, daß er als Veranstalter die gesetzlichen Vorschriften und die Satzungsbestimmungen nach Maßgabe dieses Gesetzes beachtet;
4. der Antragsteller muß erwarten lassen, daß er wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage ist, die Veranstaltung entsprechend seinem Antrag durchzuführen;
5. der Antragsteller muß die studiotechnische Abwicklung des Programms in Rheinland-Pfalz durchführen; für Veranstalter, die nachweisen, über Übertragungskapazitäten auf Satelliten zu verfügen, die nicht dem Land Rheinland-Pfalz zugeordnet sind, kann die LPR Ausnahmen zulassen;
6. der Antrag muß die in § 9 Nr. 1 bis 6 bezeichneten Angaben enthalten.

(2) Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden an Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, an deren gesetzliche Vertreter oder leitende Bedienstete sowie an politische Parteien und Wählervereinigungen. Gleiches gilt für Unternehmen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes zu den in Satz 1 genannten Institutionen stehen.

(3) Die Erlaubnis wird für zehn Jahre erteilt. Auf schriftlichen Antrag des Veranstalters kann die Geltungsdauer

1. einmal um fünf Jahre verlängert werden; der Antrag muß spätestens sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer bei der LPR eingegangen sein,

2. bis auf fünf Jahre verkürzt werden.

Nach Ablauf der Erlaubnis ist die Erteilung einer neuen Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 zulässig.

(4) Vor der Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis ist auf Antrag eines Antragstellers eine Anhörung aller Beteiligten durchzuführen. In anderen Fällen kann die LPR eine Anhörung durchführen.

(5) Gegen die Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis und gegen die Erteilung der Erlaubnis an einen anderen Antragsteller kann Klage vor den Verwaltungsgerichten erhoben werden. Ein Vorverfahren findet nicht statt.

§ 7
Vergabebedingungen

(1) Auf einem Satellitenkanal soll vorrangig ein überregionales, täglich mindestens fünfstündiges Fernsehvollprogramm angeboten werden. Es ist so zu gestalten, daß lokale und regionale Programmteile in angemessenem Umfang über die einzelnen Kabelnetze und über drahtlose Rundfunkfrequenzen verbreitet werden können; die Einzelheiten hierzu legt die LPR in der Erlaubnis fest. Auf weiteren Satellitenkanälen dürfen auch Spartenprogramme angeboten werden.

(2) Auf einer Senderkette für UKW-Hörfunk ist ein ganztägiges landesweites Hörfunkvollprogramm für Rheinland-Pfalz so anzubieten, daß zu bestimmten Zeiten lokale und regionale Programme aus der jeweiligen Region verbreitet werden. Darüber hinaus sollen zur Vergabe an private Veranstalter der LPR zugewiesene Übertragungskapazitäten auf einer weiteren UKW-Senderkette für ein ganztägiges landesweites Hörfunkspartenprogramm genutzt werden. Die Einzelheiten zu den Bestimmungen der Sätze 1 und 2 legt die LPR in der Erlaubnis fest. Die LPR kann in beiden Fällen in die Erlaubnis Auflagen aufnehmen, die unter Berücksichtigung des Gesamtangebots des Hörfunks in Rheinland-Pfalz, insbesondere zweier Programme nach den Sätzen 1 und 2, einen programmlich und wirtschaftlich leistungsfähigen privaten Hörfunk gewährleisten.

(3) Für die Veranstaltung von Rundfunk auf neuen drahtlosen Rundfunkfrequenzen, für Kabelrundfunk, Kabeltext und Abrufdienste sollen Übertragungskapazitäten in der Regel nur zugewiesen werden, wenn die Sendezeit täglich mindestens fünf Stunden beträgt. Beim Kabelrundfunk soll mindestens auf einem Kanal ein Programm mit lokalen und regionalen Inhalten angeboten werden; hierfür kann ein Kanal zugewiesen werden, wenn die Sendezeit täglich

mindestens 30 Minuten beträgt und ausreichende Übertragungskapazitäten vorhanden sind.

(4) Alle Übertragungskapazitäten der Absätze 1 bis 3 sind als eigene Kanäle zuzuweisen.

(5) Für die ausschließliche Nutzung eines Fernsehkanals zur Veranstaltung und Verbreitung eines Textverteildienstes (Kabeltextverteildienst) wird eine Erlaubnis nur erteilt, wenn Erlaubnisanträge für einen anderen Rundfunkdienst nicht vorliegen. Für Kabeltextverteildienste gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie § 5 Satz 1 und die §§ 6 bis 12 des Bildschirmtext-Staatsvertrages vom 31. August 1991 entsprechend.

(6) Wer eine Erlaubnis zur Veranstaltung von Fernsehen besitzt, ist berechtigt, auf der zugewiesenen Übertragungskapazität auch Fernsehtext anzubieten. Inhaber einer Hörfunkerlaubnis können auf der zugewiesenen Übertragungskapazität auch Radiotext anbieten.

§ 8
Kapazitätsmangel

(1) Erfüllen bei Ablauf der Ausschlußfrist nach § 5 Abs. 2 Satz 2 mehrere Antragsteller für Programme nach § 7 Abs. 1 und 2 die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis und reichen die Übertragungskapazitäten nicht aus, so haben Anbietergemeinschaften den Vorrang vor anderen Antragstellern. Unter mehreren Anbietergemeinschaften hat diejenige den Vorrang, die zur Erreichung eines größtmöglichen Maßes an Meinungsvielfalt gebildet wurde oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und Satzung oder eines sonstigen Statuts gegenüber anderen Anbietergemeinschaften die bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt bietet. Eine Anbietergemeinschaft kann auch eine juristische Person des Privatrechts sein. Bei der Prüfung der Gewähr für die Meinungsvielfalt sind insbesondere die Zugehörigkeit von Mitgliedern zu gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen sowie Erfahrungen und Tätigkeiten im publizistischen Bereich zu berücksichtigen; dabei ist einzubeziehen, in welchem Umfang der Antragsteller seinen redaktionellen Beschäftigten im Rahmen der inneren Rundfunkfreiheit Einfluß auf die Programmgestaltung und die Programmverantwortung einräumt.

(2) Den Antragstellern obliegt es, der LPR entsprechende Nachweise zu unterbreiten.

(3) Erfüllen mehrere Anbietergemeinschaften die Auswahlgesichtspunkte nach Absatz 1 in gleicher oder nur geringfügig unterschiedlicher Weise, so ist die Erlaubnis derjenigen Anbietergemeinschaft zu erteilen, die

1. im Falle des § 7 Abs. 1 Satz 1 am ehesten gewährleistet, daß durch andere Veranstalter in angemessenem Umfang lokale oder regionale Programmteile in Kabelnetzen und über drahtlose Rundfunkfrequenzen veranstaltet und verbreitet werden; ist keine derartige Anbietergemeinschaft unter den Antragstellern, so hat diejenige Anbie-

tergemeinschaft den Vorrang, die in angemessenem Umfang lokale und regionale Programme selbst veranstaltet;

2. im Falle des § 7 Abs. 2 Satz 1 aufgrund ihres Programmschemas sowie ihrer wirtschaftlichen und organisatorischen Vorkehrungen am ehesten erwarten läßt, daß sie in ihrem Programm die Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Rheinland-Pfalz darstellt;

3. im Falle des § 7 Abs. 2 Satz 2 aufgrund ihrer Spartenprogrammgattung sowie ihrer wirtschaftlichen und organisatorischen Vorkehrungen am ehesten erwarten läßt, daß in Rheinland-Pfalz zugelassener privater UKW-Hörfunk programmlich und wirtschaftlich leistungsfähig sein kann.

In die Abwägung nach Satz 1 ist einzubeziehen, ob der Antragsteller die studiotechnische Abwicklung seines Programms in Rheinland-Pfalz durchführt, oder sich in größerem Umfang verpflichtet, dort zumindest Programmteile herzustellen oder herstellen zu lassen oder dort die Entwicklung des privaten Rundfunks auf andere Weise zu fördern.

(4) Bei der Erteilung der Erlaubnis für neue drahtlose Frequenzen an Veranstalter, die für die bundesweite Verbreitung ihres Programms über Satellit eine Erlaubnis besitzen, sind die neuen Übertragungskapazitäten möglichst gleichgewichtig zuzuweisen. Dabei soll berücksichtigt werden, über welche Verbreitungsmöglichkeiten mittels drahtloser Frequenzen die Antragsteller landes- und bundesweit bereits verfügen. Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 2 und die Absätze 2 und 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 sowie § 12 Abs. 8 und § 55 Abs. 4 finden Anwendung.

(5) Sollen Kanäle nach § 7 Abs. 3 für Kabelrundfunk, Kabeltext oder Abrufdienste zugewiesen werden, so gelten die Absätze 1, 2 und 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 entsprechend. Gleiches gilt für die Zuweisung neuer drahtloser Frequenzen, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 1 nicht vorliegen.

(6) Wer nachweist, daß für das Programm bereits Übertragungskapazitäten zur Verfügung stehen, die nicht dem Land Rheinland-Pfalz zugeordnet sind, erhält für dieses Programm eine Erlaubnis; die Absätze 1 bis 5 sowie § 5 Abs. 2 finden keine Anwendung.

§ 9
Inhalt der Erlaubnis

Die Erlaubnis muß enthalten:

1. die Art des Rundfunkdienstes (Hörfunk, Fernsehen, Fernsehtext, Kabeltext, Abrufdienste, Angebote gegen Einzelentgelt) sowie die Programmgattung,

2. die Programmdauer und, soweit Kanäle nicht als eigene Kanäle zugewiesen werden, die Sendezeiten,

3. die Übertragungstechnik (Satelliten, drahtlose oder drahtgebundene Technik),

4. das Verbreitungsgebiet,

5. die Angabe der Beteiligungsverhältnisse,

6. das Programmschema,

7. einen Hinweis auf die Möglichkeiten der LPR, Programmrichtlinien zu erlassen, die Erlaubnis einzuschränken, zu entziehen oder das Ruhen der Erlaubnis anzuordnen,

8. die Entscheidungen der LPR nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 2 Satz 3 und 4.

§ 10
Verfahren bei Rechtsverstößen

(1) Stellt die LPR einen Rechtsverstoß fest, so weist sie den Veranstalter nach Anhörung an, den Rechtsverstoß unverzüglich oder innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben oder künftig zu unterlassen (Beanstandung).

(2) Hat die LPR bereits einen Rechtsverstoß nach Absatz 1 beanstandet, so kann sie bei Fortdauer des Rechtsverstoßes oder bei einem weiteren Rechtsverstoß nach dieser Beanstandung zusammen mit der Anweisung nach Absatz 1 anordnen, daß die Erlaubnis für einen bestimmten Zeitraum, der einen Monat nicht überschreiten darf, ruht. Die Anordnung kann sich auch auf einzelne Sendungen oder Programmbeiträge beziehen. Einzelheiten regelt die LPR unter Berücksichtigung der Schwere und Häufigkeit des Rechtsverstoßes durch Satzung.

(3) Die LPR kann bestimmen, daß Beanstandungen nach Absatz 1 von dem betroffenen Veranstalter in seinem Programm verbreitet werden.

(4) Die Erlaubnis ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn

1. eine der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5, Abs. 2, § 11 Abs. 1 oder § 13 nicht gegeben war oder

2. der Veranstalter sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben, durch Täuschung, Drohung oder sonstige rechtswidrige Mittel erlangt hat.

(5) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5, Abs. 2, § 11 Abs. 1 oder § 13 entfällt,

2. die in der Erlaubnis bezeichneten Voraussetzungen nach Ablauf einer von der LPR gesetzten Frist nicht eingehalten werden; Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 bleibt unberührt,

3. trotz Untersagung nach § 13 Abs. 9 Satz 2 das festgelegte

Programmschema oder die festgelegte Programmdauer nicht eingehalten werden,

4. eine geplante Veränderung der Beteiligungsverhältnisse oder der sonstigen Einflüsse im Sinne des § 13 Abs. 1 bis 3 vollzogen wird, die von der LPR nicht nach § 13 Abs. 4 Satz 3 als unbedenklich bestätigt worden ist, oder

5. die Veranstaltung aus Gründen, die vom Veranstalter zu vertreten sind, nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt begonnen, innerhalb einer von der LPR bestimmten Frist nicht aufgenommen oder nicht fortgesetzt wird.

(6) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. der Veranstalter einer Anordnung der LPR nach Absatz 2 innerhalb der von ihr bestimmten Frist nicht gefolgt ist,

2. das Programm die festgelegte Dauer auch nach Hinweis und Fristsetzung durch die LPR nicht erreicht,

3. eine nach § 8 Abs. 1 oder 3 maßgebliche Voraussetzung weggefallen und innerhalb von sechs Monaten nicht wiederhergestellt wird oder

4. der Veranstalter gegen seine Verpflichtungen nach diesem Gesetz dreimal schwerwiegend verstoßen hat, die LPR den Verstoß jeweils durch Beschluß als schwerwiegend festgestellt und den Beschluß dem Veranstalter zugestellt hat.

Anstelle des Widerrufs der Erlaubnis kann die LPR den Widerruf androhen oder Auflagen erteilen, wenn nach Art und Schwere des Verstoßes ein Widerruf nicht erforderlich ist.

(7) Eine Entschädigung nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz wird nicht geleistet.

§ 11
Vereinfachtes Erlaubnisverfahren

(1) Ein vereinfachtes Erlaubnisverfahren kann durchgeführt werden, wenn Sendungen

1. im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet und verbreitet werden oder

2. für Einrichtungen angeboten werden, wenn diese für gleiche Zwecke genutzt und die Sendungen nur dort empfangen werden können und im funktionellen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen.

§ 5 Abs. 2, die §§ 6 bis 8, § 9 Nr. 2, 5 und 6, die §§ 12, 13 und 14 Abs. 2, die §§ 17 und 19 Abs. 2, § 20 Abs. 2 und die §§ 21 und 55 finden keine Anwendung. In Sendungen nach Satz 1 Nr. 2 ist Werbung unzulässig.

(2) Soweit Sendungen über drahtlose Frequenzen verbreitet werden sollen, setzt die Erteilung einer Erlaubnis voraus, daß die Frequenzen nicht für die Verbreitung eines Programms benötigt werden, für das ein vereinfachtes Erlaubnisverfahren nicht gilt.

(3) Die Erlaubnis wird in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 für die Dauer des zeitlichen Zusammenhangs mit der Veranstaltung und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 längstens für drei Jahre erteilt.

Dritter Abschnitt
Meinungsvielfalt, Sicherung der Meinungsvielfalt

§ 12
Meinungsvielfalt, Fensterprogramme

(1) Im privaten Rundfunk ist inhaltlich die Vielfalt der Meinungen im wesentlichen zum Ausdruck zu bringen. Die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen müssen in den Vollprogrammen angemessen zu Wort kommen; Auffassungen von Minderheiten sind zu berücksichtigen. Die Möglichkeit, Spartenprogramme anzubieten, bleibt hiervon unberührt.

(2) Solange nicht mindestens drei in der Bundesrepublik Deutschland veranstaltete private Fernsehvollprogramme von verschiedenen Veranstaltern bundes- oder landesweit verbreitet werden, die jeweils von mehr als der Hälfte der Teilnehmer im Verbreitungsgebiet empfangen werden können, ist jedes der Programme zur Meinungsvielfalt nach Absatz 1 verpflichtet. Können mindestens drei derartige Fernsehvollprogramme entsprechend Satz 1 empfangen werden, achtet die LPR darauf, daß das Gesamtangebot dieser Programme den Anforderungen an die Meinungsvielfalt entspricht.

(3) Stellen die Landesmedienanstalten mit einer Mehrheit von drei Vierteln fest, daß die Anforderungen an die Meinungsvielfalt durch das Gesamtangebot der Hörfunkvollprogramme oder Fernsehvollprogramme nicht erfüllt sind, ist jedes dieser Programme zur Meinungsvielfalt nach Absatz 1 verpflichtet.

(4) Für regionale oder lokale Fernseh- oder Hörfunkprogramme als Fenster- oder Vollprogramme gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Ausgewogenheit für regionale und lokale Programme ist jeweils getrennt zu beurteilen.

(5) Ein einzelnes Programm darf die Bildung der öffentlichen Meinung nicht in hohem Maße ungleichgewichtig beeinflussen.

(6) Die LPR wacht darüber, daß die Programme nach Maßgabe der Absätze 1 bis 5 ausgewogen sind. Stellt die LPR wiederholt Verstöße gegen die Ausgewogenheit fest, so fordert sie die Veranstalter auf, organisatorische Vorkehrungen – wie etwa die Errichtung eines Programmbeirates – zu treffen. Sofern die Ausgewogenheit nicht auf andere

Weise wiederhergestellt werden kann, hat sie daneben die erforderlichen Programmrichtlinien durch Satzung zu erlassen; stellt die LPR fest, daß ein Veranstalter der Aufforderung oder den Programmrichtlinien innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen ist, so schränkt sie die Erlaubnis ein oder entzieht die Erlaubnis. § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

(7) Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens soll die LPR darauf hinwirken, daß an dem Veranstalter auch Interessenten mit kulturellen Programmbeiträgen beteiligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung besteht nicht.

(8) In bundesweit verbreiteten Fernsehvollprogrammen sollen bei drahtloser Verbreitung in Rheinland-Pfalz Fensterprogramme aufgenommen werden. Mit der Organisation der Fensterprogramme ist zugleich deren Finanzierung durch die Veranstalter sicherzustellen. Die LPR stimmt die Organisation der Fensterprogramme in zeitlicher und technischer Hinsicht unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Veranstalter mit den anderen Landesmedienanstalten ab; dabei ist auch die Möglichkeit eines Fensterprogramms für Gebiete von zwei oder mehr Ländern einzubeziehen. Die LPR kann von der Voraussetzung nach Satz 1 Befreiung erteilen, wenn das Fensterprogramm von weniger als der Hälfte der Teilnehmer in Rheinland-Pfalz empfangen werden kann.

§ 13
Sicherung der Meinungsvielfalt

(1) Ein Veranstalter darf in der Bundesrepublik Deutschland bundesweit im Hörfunk und im Fernsehen jeweils bis zu zwei Programme verbreiten, darunter jeweils nur ein Vollprogramm oder ein Spartenprogramm mit Schwerpunkt Information. Bei der Bestimmung der zulässigen Programmzahl sind auch anderweitige deutschsprachige Programme des Veranstalters einzubeziehen, die bundesweit empfangbar sind. Einem Veranstalter ist zuzurechnen, wer zu ihm oder zu einem an ihm Beteiligten im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne des Absatzes 5 steht oder sonst auf seine Programmgestaltung allein oder gemeinsam mit anderen vergleichbar einwirken kann oder wer unter einem entsprechenden Einfluß dieses Veranstalters oder eines an diesem Veranstalter Beteiligten steht. Als vergleichbarer Einfluß gilt auch, wenn ein Veranstalter oder eine ihm bereits aus anderen Gründen nach Satz 3 zurechenbare Person

1. regelmäßig einen wesentlichen Teil der Sendezeit eines anderen Veranstalters mit von ihm zugelieferten Programmteilen gestaltet oder

2. aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, satzungsrechtlicher Bestimmungen oder in sonstiger Weise eine Stellung innehat, die wesentliche Entscheidungen eines anderen Veranstalters über die Programmgestaltung, den Programmeinkauf oder die Programmproduktion von seiner Zustimmung abhängig macht.

(2) Die Erlaubnis für ein bundesweit verbreitetes Fernsehvollprogramm oder für ein bundesweit verbreitetes Fernsehspartenprogramm mit dem Schwerpunkt Information darf nur an einen Veranstalter erteilt werden, an dem keiner der Beteiligten 50 v. H. oder mehr der Kapital- oder Stimmrechtsanteile innehat oder sonst einen vergleichbaren vorherrschenden Einfluß ausübt.

(3) Wer am Veranstalter eines bundesweit verbreiteten Fernsehvollprogramms oder am Veranstalter eines bundesweit verbreiteten Fernsehspartenprogramms mit Schwerpunkt Information mit 25 v. H. und mehr, aber weniger als 50 v. H. der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligt ist oder sonst maßgeblich, auch in den Formen des Absatzes 1 Satz 4, Einfluß nehmen kann, darf nur an zwei weiteren Veranstaltern entsprechender Programme und nur mit weniger als 25 v. H. der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligt sein oder auf diese Veranstalter nicht in sonstiger Weise maßgeblich, auch nicht in den Formen des Absatzes 1 Satz 4, Einfluß ausüben.

(4) Geplante Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse und der sonstigen Einflüsse im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind bei der LPR vor ihrem Vollzug anzumelden. Anmeldepflichtig sind der Veranstalter und die an dem Veranstalter unmittelbar oder mittelbar Beteiligten. Die Veränderungen dürfen nur dann von der LPR als unbedenklich bestätigt werden, wenn unter den veränderten Voraussetzungen dem Veranstalter eine Erlaubnis erteilt werden könnte.

(5) Stellen die Absätze 1 bis 4 auf die Beteiligung an einem Veranstalter oder auf die Beteiligung eines Veranstalters ab und ist der Veranstalter oder der Beteiligte ein abhängiges oder herrschendes Unternehmen oder ein Konzernunternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes, so sind die so verbundenen Unternehmen als ein einheitliches Unternehmen anzusehen und deren Anteile am Kapital oder an den Stimmrechten eines Veranstalters zusammenzufassen. Wirken mehrere Unternehmen aufgrund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise derart zusammen, daß sie gemeinsam einen beherrschenden Einfluß auf ein beteiligtes Unternehmen ausüben können, so gilt jedes von ihnen als herrschendes Unternehmen.

(6) Wer Tageszeitungen im jeweiligen Verbreitungsgebiet in Rheinland-Pfalz verlegt oder über Senderechte für Informationsprogramme verfügt und dabei eine marktbeherrschende Stellung hat, darf sich an einer Anbietergemeinschaft mit höchstens 35 v. H. des Kapitals und höchstens 25 v. H. der Stimmrechte beteiligen; auf die Anbietergemeinschaft darf auch weder unmittelbar noch mittelbar ein beherrschender Einfluß ausgeübt werden. Sind bestimmte Sendeteile eines solchen Beteiligten vorgesehen, darf der entsprechende Anteil an dem jeweiligen Programm und an den Informationssendungen als Teil des Programms jeweils 25 v. H. nicht übersteigen; dies gilt entsprechend für Fensterprogramme.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für die Veranstaltung landesweiter Programme in Rheinland-Pfalz entsprechend; Absatz 2 findet auf Fensterprogramme keine Anwendung.

(8) Die LPR veröffentlicht gemeinsam mit den anderen Landesmedienanstalten regelmäßig, spätestens alle drei Jahre, einen von einem unabhängigen Institut zu erstellenden Bericht über die Entwicklung der Meinungsvielfalt und der Konzentration im privaten Rundfunk unter Berücksichtigung von

1. Verflechtungen zwischen Hörfunk und Fernsehen sowie zwischen Rundfunk und Presse,

2. horizontalen Verflechtungen zwischen Rundfunkveranstaltern in verschiedenen Verbreitungsgebieten und

3. internationalen Verflechtungen im Medienbereich.

Der Bericht soll auch zur Anwendung der §§ 20 bis 22 des Rundfunkstaatsvertrages und zu erforderlichen Änderungen dieser Bestimmungen sowie zu erforderlichen Regelungen zur Verhinderung von multimedialer Meinungsmacht Stellung nehmen. Für den Bericht stellt die LPR dem beauftragten Institut Informationen über die nach Satz 1 bedeutsamen Sachverhalte zur Verfügung.

(9) Will der Veranstalter auf Dauer das Programmschema oder die festgelegte Programmdauer ändern, so zeigt er dies der LPR an. Die LPR untersagt die Änderung, wenn dadurch die Meinungsvielfalt nicht mindestens in gleicher Weise wie bei dem Programmschema und der Programmdauer, für die die Erlaubnis erteilt worden ist, gewährleistet ist und bei Vollprogrammen nicht weiterhin wesentliche Anteile an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung bestehen.

Vierter Abschnitt
Allgemeine Anforderungen an Rundfunkprogramme

§ 14
Allgemeine Programmgrundsätze

(1) Für die Rundfunkprogramme gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Rundfunkprogramme haben die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Sie sollen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beitragen. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten. Bundesweit verbreitete Programme sollen ferner die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland und die internationale Verständigung fördern.

(2) Die Rundfunkvollprogramme sollen zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum mit einem angemessenen Anteil an Information, Kultur und Bildung beitragen; die Möglichkeit, Spartenprogramme anzubieten, bleibt hiervon unberührt.

(3) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrich-

ten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.

§ 15
Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

(1) Sendungen sind unzulässig, wenn sie

1. zum Rassenhaß aufstacheln oder grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt, oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 des Strafgesetzbuchs – StGB –),

2. den Krieg verherrlichen,

3. pornographisch sind (§ 184 StGB),

4. offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.

(2) Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht verbreitet werden, es sei denn, der Veranstalter trifft aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen; der Veranstalter darf dies bei Sendungen zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr annehmen. Filme, die nach dem Jugendschutzgesetz für Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben sind, dürfen nur zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr und Filme, die für Jugendliche unter 18 Jahren nicht freigegeben sind, nur zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr verbreitet werden.

(3) Sendungen, die ganz oder im wesentlichen mit Schriften inhaltsgleich sind, die in der Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften aufgenommen sind, sind nur in der Zeit zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr und nur dann zulässig, wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann.

(4) Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sowie für die Bewertung der Eignung von Spielfilmen für Kinder und Jugendliche, die nicht Gegenstand einer Überprüfung nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften oder dem Jugendschutzgesetz sind, bildet die Versammlung der LPR einen ständigen Ausschuß für Jugendschutz; die Bewertung erfolgt unter entsprechender Anwendung dieser Gesetze. Der Ausschuß kann im Bereich des Jugendschutzes sachverständige Personen, die nicht Mitglieder der Versammlung sind, hinzuziehen. Der Ausschuß kann von Amts

wegen tätig werden; auf eine Beschwerde leitet er ein Bewertungsverfahren ein. Kommt der Ausschuß nach Anhörung des Veranstalters zu dem Ergebnis, daß ein Verbot der Verbreitung oder eine Beschränkung der Sendezeit erforderlich ist, so untersagt er die Sendung oder beschränkt die Sendezeit; über einen Widerspruch gegen diese Entscheidung beschließt die Versammlung. Kommt der Ausschuß zu der Auffassung, daß eine Sendung nachträglich zu beanstanden ist, so legt er einen entsprechenden Vorschlag der Versammlung zur Entscheidung vor.

(5) Sendungen, die nicht unter Absatz 4 Satz 1 fallen, kann der Ausschuß für Jugendschutz jederzeit unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes einer Prüfung unterziehen. Absatz 4 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(6) Der Ausschuß für Jugendschutz kann im Einzelfall Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gestatten und von der Bewertung nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 abweichen; dies gilt im Falle von Absatz 2 Satz 2 vor allem für Filme, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt. Die LPR kann in Richtlinien oder für den Einzelfall auch für Filme, auf die das Jugendschutzgesetz keine Anwendung findet oder die nach diesem Gesetz für Jugendliche unter 16 Jahren freigegeben sind, zeitliche Beschränkungen vorsehen, um den Besonderheiten der Ausstrahlung von Filmen im Fernsehen, vor allem bei Fernsehserien, gerecht zu werden. Werden Ausnahmen durch Richtlinien getroffen, so erläßt diese die Versammlung auf Vorschlag des Ausschusses.

§ 16
Kurzberichterstattung

(1) Das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung über Veranstaltungen und Ereignisse, die öffentlich zugänglich und von allgemeinem Informationsinteresse sind, steht jedem in Europa zugelassenen Fernsehveranstalter zu eigenen Sendezwecken zu. Dieses Recht schließt die Befugnis zum Zugang, zur kurzzeitigen Direktübertragung, zur Aufzeichnung, zu deren Auswertung zu einem einzigen Beitrag und zur Weitergabe unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 11 ein.

(2) Anderweitige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere solche des Urheberrechts und des Persönlichkeitsschutzes bleiben unberührt.

(3) Auf die Kirchen und auf andere Religionsgemeinschaften sowie deren Einrichtungen mit entsprechender Aufgabenstellung findet Absatz 1 keine Anwendung.

(4) Die unentgeltliche Kurzberichterstattung ist auf eine dem Anlaß entsprechende nachrichtenmäßige Kurzberichterstattung beschränkt. Die zulässige Dauer bemißt sich nach der Länge der Zeit, die notwendig ist, um den nachrichtenmäßigen Informationsgehalt der Veranstaltung oder des Ereignisses zu vermitteln. Bei kurzfristig und regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen vergleichbarer Art beträgt die Obergrenze der Dauer in der Regel einein-

halb Minuten. Werden Kurzberichte über Veranstaltungen vergleichbarer Art zusammengefaßt, muß auch in dieser Zusammenfassung der nachrichtenmäßige Charakter gewahrt bleiben.

(5) Das Recht auf Kurzberichterstattung muß so ausgeübt werden, daß vermeidbare Störungen der Veranstaltung oder des Ereignisses unterbleiben. Der Veranstalter kann die Übertragung oder die Aufzeichnung einschränken oder ausschließen, wenn anzunehmen ist, daß sonst die Durchführung der Veranstaltung in Frage gestellt oder das sittliche Empfinden der Veranstaltungsteilnehmer gröblich verletzt würden. Das Recht auf Kurzberichterstattung ist ausgeschlossen, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen und diese das öffentliche Interesse an der Information überwiegen. Unberührt bleibt im übrigen das Recht des Veranstalters, die Übertragung oder die Aufzeichnung der Veranstaltung insgesamt auszuschließen.

(6) Für die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung kann der Veranstalter das allgemein vorgesehene Eintrittsgeld verlangen; im übrigen ist ihm Ersatz seiner notwendigen Aufwendungen zu leisten, die durch die Ausübung des Rechts entstehen.

(7) Die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung setzt eine Anmeldung des Fernsehveranstalters bis spätestens zehn Tage vor Beginn der Veranstaltung beim Veranstalter voraus. Dieser hat spätestens fünf Tage vor dem Beginn der Veranstaltung den anmeldenden Fernsehveranstaltern mitzuteilen, ob genügend räumliche und technische Möglichkeiten für eine Übertragung oder Aufzeichnung bestehen. Bei kurzfristigen Veranstaltungen und bei Ereignissen haben die Anmeldungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen.

(8) Reichen die räumlichen und technischen Gegebenheiten für eine Berücksichtigung aller Anmeldungen nicht aus, haben zunächst die Fernsehveranstalter Vorrang, die vertragliche Vereinbarungen mit dem Veranstalter oder dem Träger des Ereignisses geschlossen haben. Darüber hinaus steht dem Veranstalter oder dem Träger des Ereignisses ein Auswahlrecht zu. Dabei sind zunächst solche Fernsehveranstalter zu berücksichtigen, die eine umfassende Versorgung des Landes sicherstellen, in dem die Veranstaltung oder das Ereignis stattfindet.

(9) Fernsehveranstalter, die die unentgeltliche Kurzberichterstattung wahrnehmen, sind verpflichtet, das Signal und die Aufzeichnung unmittelbar denjenigen Fernsehveranstaltern gegen Ersatz der angemessenen Aufwendungen zur Verfügung zu stellen, die nicht zugelassen werden konnten.

(10) Trifft der Veranstalter oder der Träger eines Ereignisses eine vertragliche Vereinbarung mit einem Fernsehveranstalter über eine Berichterstattung, hat er dafür Sorge zu tragen, daß mindestens ein anderer Fernsehveranstalter eine Kurzberichterstattung wahrnehmen kann.

(11) Die für die Kurzberichterstattung nicht verwerteten Teile sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Veranstaltung oder des Ereignisses zu vernichten; die Vernichtung ist dem betreffenden Veranstalter oder Träger des Ereignisses schriftlich mitzuteilen. Die Frist wird durch die Ausübung berechtigter Interessen Dritter unterbrochen.

§ 17
Europäische Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen

(1) Zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum und zur Förderung von europäischen Film- und Fernsehproduktionen sollen die Fernsehveranstalter den Hauptteil ihrer insgesamt für Spielfilme, Fernsehspiele, Serien, Dokumentarsendungen und vergleichbare Produktionen vorgesehenen Sendezeit europäischen Werken entsprechend dem europäischen Recht vorbehalten.

(2) Fernsehvollprogramme sollen einen wesentlichen Anteil an Eigenproduktionen sowie Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum enthalten. Das gleiche gilt für Fernsehspartenprogramme, soweit dies nach ihren inhaltlichen Schwerpunkten möglich ist.

§ 18
Meinungsumfragen

Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen, die von Veranstaltern durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind.

§ 19
Programmverantwortung

(1) Jeder Veranstalter kann im Rahmen der §§ 14 bis 18 sowie der Satzungsbestimmungen der LPR sein Programm selbst gestalten. Der Veranstalter trägt für sein Programm nach Maßgabe des Grundgesetzes, der allgemeinen Gesetze und der besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes die Verantwortung.

(2) Der Veranstalter stellt Programmvorschauen auf und teilt diese der LPR mit. Das Nähere bestimmt die Satzung der LPR.

(3) Am Anfang und am Ende des täglichen Programms ist der Veranstalter zu nennen. Außerdem ist am Ende jeder Sendung anzugeben, wer für den Inhalt verantwortlich ist.

§ 20
Verlautbarungspflicht

(1) Der Veranstalter eines Vollprogramms hat der Bundesregierung und der Landesregierung für amtliche Verlautbarungen unverzüglich und unentgeltlich angemessene Sendezeiten einzuräumen, wenn dies zur Abwendung einer

konkreten Gefahr erforderlich ist. Für Inhalt und Gestaltung der Sendung ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit eingeräumt worden ist. Der Veranstalter kann nach Maßgabe des § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.

(2) Veranstalter lokaler oder regionaler Programme haben Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs gegen Ersatz der Aufwendungen nach § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angemessene Sendezeiten zur Bekanntgabe amtlicher Verlautbarungen und für Mitteilungen, welche die Nutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen betreffen, einzuräumen.

§ 21
Sendezeit für Dritte

(1) Den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den Jüdischen Gemeinden sind auf Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung religiöser Sendungen einzuräumen. Andere über das Gebiet des Landes verbreitete Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts können angemessen berücksichtigt werden. Die Veranstalter können die Erstattung ihrer Selbstkosten verlangen.

(2) Parteien ist während ihrer Beteiligung an den Wahlen zum Deutschen Bundestag gegen Erstattung der Selbstkosten angemessene Sendezeit einzuräumen, wenn mindestens eine Landesliste für sie zugelassen wurde. Ferner haben Parteien und sonstige politische Vereinigungen während ihrer Beteiligung an den Wahlen der Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland für das Europäische Parlament gegen Erstattung der Selbstkosten Anspruch auf angemessene Sendezeit, wenn mindestens ein Wahlvorschlag für sie zugelassen wurde.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt nur für landes- und bundesweit verbreitete Vollprogramme, Absatz 1 Satz 2 nur für landesweit verbreitete Vollprogramme und Absatz 2 nur für bundesweit verbreitete Vollprogramme.

§ 22
Auskunftspflicht und Beschwerderecht

(1) Jeder hat das Recht, sich mit Eingaben und Anregungen zum Programm an den Veranstalter zu wenden. Die LPR teilt auf Verlangen den Namen und die Anschrift des Veranstalters und der für den Inhalt des Programms verantwortlichen Personen mit.

(2) Über Beschwerden, mit denen die Verletzung von Programmgrundsätzen geltend gemacht wird, entscheidet der Veranstalter innerhalb eines Monats mit schriftlicher Begründung. Hilft er der Beschwerde nicht oder innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht ab, so kann der Beschwerdeführer innerhalb eines Monats die LPR anrufen. Bei einer Beschwerdeentscheidung ist er vom Veranstalter auf diese Möglichkeit und auf die Frist hinzuweisen.

(3) Einzelheiten des Verfahrens regelt die LPR durch Satzung.

§ 23
Aufzeichnungspflicht

(1) Die Sendungen sind vom Veranstalter in Ton, Fernsehsendungen auch in Bild, vollständig aufzuzeichnen und aufzubewahren. Bei Sendungen, die unter Verwendung einer Aufzeichnung oder eines Films verbreitet werden, kann abweichend von Satz 1 die Aufzeichnung oder der Film aufbewahrt oder die Wiederbeschaffung sichergestellt werden.

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 enden zwei Monate nach dem Tag der Verbreitung. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, enden die Pflichten nach Absatz 1 erst, wenn die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Die LPR kann innerhalb der Fristen nach Absatz 2 jederzeit eine unentgeltliche Übersendung der Aufzeichnungen und Filme verlangen.

(4) Wer schriftlich glaubhaft macht, in eigenen Rechten berührt zu sein, kann vom Veranstalter innerhalb der Fristen nach Absatz 2 Einsicht in die Aufzeichnungen und Filme verlangen. Auf Antrag des Betroffenen sind gegen Erstattung der Selbstkosten Mehrfertigungen von der Aufzeichnung oder dem Film herzustellen und zu übersenden.

(5) Soweit der Veranstalter Fernseh- oder Radiotext veranstaltet, stellt er in geeigneter Weise sicher, daß berechtigten Interessen Dritter auf Beweissicherung angemessen Rechnung getragen wird.

§ 24
Gegendarstellung

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, durch Rundfunk die Gegendarstellung der Person oder Stelle zu verbreiten, die durch eine vom Veranstalter in einer Sendung verbreitete Tatsachenbehauptung betroffen ist.

(2) Die Pflicht zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn

1. kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung besteht oder

2. die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist, insbesondere den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung wesentlich überschreitet.

(3) Die Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. Sie bedarf der Schriftform und muß von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Der Betroffene oder sein Vertreter kann die Verbreitung nur verlangen, wenn die Gegendarstellung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten, dem Veranstalter zugeht. Die Gegendarstellung muß die beanstandete Sendung und Tatsachenbehauptung bezeichnen.

(4) Die Gegendarstellung muß unverzüglich innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

(5) Die Verbreitung der Gegendarstellung erfolgt unentgeltlich. Dies gilt nicht, wenn sich die Gegendarstellung gegen eine Tatsachenbehauptung richtet, die in einer Werbesendung verbreitet worden ist.

(6) Für die Durchsetzung des Anspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf Antrag des Betroffenen kann das Gericht anordnen, daß der Veranstalter in der Form des Absatzes 4 eine Gegendarstellung verbreitet. Auf das Verfahren sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Organe des Bundes, der Länder und der Vertretungen der Gemeinden und der Gemeindeverbände, der Gerichte sowie für Sendungen nach den §§ 20 und 21. Zu einer Gegendarstellung kann eine Gegendarstellung nicht verlangt werden.

(8) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gegendarstellung zu Tatsachenbehauptungen in Druckwerken und Bildschirmtextangeboten bleiben unberührt.

Fünfter Abschnitt
Finanzierung, Werbung, Sponsoring

§ 25
Finanzierung

Private Veranstalter können ihre Programme durch Einnahmen aus Werbung, durch sonstige Einnahmen, insbesondere durch Entgelte der Teilnehmer (Abonnements oder Einzelentgelte), durch Dritte (Spender, Sponsoren), sowie aus eigenen Mitteln finanzieren. Eine Finanzierung privater Veranstalter aus der Rundfunkgebühr ist unzulässig. § 50 bleibt unberührt.

§ 26
Werbeinhalte, Kennzeichnung

(1) Werbung darf nicht irreführen, den Interessen der Verbraucher nicht schaden und nicht Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit der Verbraucher sowie den Schutz der Umwelt gefährden. Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet oder bei der Kinder oder Jugendliche eingesetzt werden, darf nicht ihren Interessen schaden oder ihre Unerfahrenheit ausnutzen.

(2) Werbung oder Werbetreibende dürfen das übrige Programm inhaltlich und redaktionell nicht beeinflussen.

(3) Werbung muß als solche klar erkennbar sein. Sie muß im Fernsehen durch optische und im Hörfunk durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein. In der Werbung dürfen keine unterschwelligen Techniken eingesetzt werden.

(4) Dauerwerbesendungen sind zulässig, wenn der Werbecharakter erkennbar im Vordergrund steht und die Werbung einen wesentlichen Bestandteil der Sendung darstellt. Sie müssen zu Beginn als Dauerwerbesendung angekündigt und während ihres gesamten Verlaufs als solche gekennzeichnet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für Werbeformen im Sinne des § 28 Abs. 3 entsprechend.

(5) Schleichwerbung ist unzulässig. Schleichwerbung ist die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Programmen, wenn sie zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zwecks dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als zu Werbezwecken vorgesehen, wenn sie gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung erfolgt.

(6) In der Fernsehwerbung dürfen keine Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen oder Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen.

(7) Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art ist unzulässig. § 21 bleibt unberührt.

§ 27
Einfügung der Werbung

(1) Übertragungen von Gottesdiensten sowie Sendungen für Kinder dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden.

(2) Fernsehwerbung ist in Blöcken und zwischen einzelnen Sendungen einzufügen; sie kann unter den in den Absätzen 3 bis 5 genannten Voraussetzungen auch in Sendungen eingefügt werden, sofern der gesamte Zusammenhang und der Charakter der Sendung nicht beeinträchtigt werden.

(3) In Fernsehsendungen, die aus eigenständigen Teilen bestehen, oder in Sportsendungen und Übertragungen ähnlich gegliederter Ereignisse und Darbietungen, die Pausen enthalten, darf Werbung nur zwischen den eigenständigen Teilen oder in den Pausen eingefügt werden. Bei anderen Sendungen muß der Abstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Unterbrechungen innerhalb der Sendung mindestens 20 Minuten betragen. Die Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.

(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 2 dürfen Werke wie Kinospielfilme und Fernsehfilme mit Ausnahme von Serien,

Reihen, leichten Unterhaltungssendungen und Dokumentarsendungen, sofern sie länger als 45 Minuten dauern, nur einmal je vollständigem 45-Minutenzeitraum unterbrochen werden. Eine weitere Unterbrechung ist zulässig, wenn diese Sendungen mindestens 20 Minuten länger dauern als zwei oder mehr vollständige 45-Minutenzeiträume.

(5) Im Fernsehen dürfen Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Dokumentarsendungen und Sendungen religiösen Inhalts nicht durch Werbung unterbrochen werden, wenn sie kürzer als 30 Minuten sind. Bei einer Länge von 30 Minuten oder mehr gelten die Bestimmungen der Absätze 2 und 3.

(6) Richtet sich die Werbung in einem Fernsehprogramm eigens und häufig an Zuschauer eines anderen Staates, der das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert hat und nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist, so dürfen die für die Fernsehwerbung dort geltenden Vorschriften nicht umgangen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Werbung strenger sind als jene Vorschriften, die in dem betreffenden Staat gelten, ferner nicht, wenn mit dem betroffenen Staat Übereinkünfte auf diesem Gebiet geschlossen wurden.

§ 28
Dauer der Werbung

(1) Die Dauer der Werbung darf insgesamt 20 v. H., die der Spotwerbung 15 v. H., der täglichen Sendezeit nicht überschreiten.

(2) Innerhalb eines Einstundenzeitraums darf die Dauer der Spotwerbung 20 v. H. nicht überschreiten.

(3) Werbeformen, wie direkte Angebote an die Öffentlichkeit für den Verkauf, den Kauf, die Miete oder die Pacht von Erzeugnissen oder die Erbringung von Dienstleistungen dürfen eine Stunde am Tag nicht überschreiten. Veranstalter dürfen nicht als Vertragspartner oder Vertreter für die Bestellung von Waren und Dienstleistungen tätig sein.

§ 29
Sponsoring

(1) Sponsoring ist der Beitrag einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personenvereinigung, die an Rundfunktätigkeiten oder an der Produktion audiovisueller Werke nicht beteiligt ist, zur direkten oder indirekten Finanzierung einer Sendung, um den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild der Person, ihre Tätigkeit oder ihre Leistungen zu fördern.

(2) Bei Sendungen, die ganz oder teilweise gesponsert werden, muß zu Beginn und am Ende auf die Finanzierung durch den Sponsor in vertretbarer Kürze deutlich hingewiesen werden. Neben oder anstelle des Namens des Sponsors kann auch dessen Firmenemblem eingeblendet werden.

(3) Inhalt und Programmplatz einer gesponserten Sendung dürfen vom Sponsor nicht in der Weise beeinflußt werden, daß die Verantwortung und die redaktionelle Unabhängigkeit des Veranstalters beeinträchtigt werden.

(4) Gesponserte Sendungen dürfen nicht zum Verkauf, zum Kauf, zur Miete oder zur Pacht von Erzeugnissen oder zur Erbringung von Dienstleistungen des Sponsors oder eines Dritten, vor allem durch entsprechende besondere Hinweise, anregen. Die Sendungen dürfen nicht zum Zwecke der Werbung für Produkte oder Dienstleistungen des Sponsors unterbrochen werden.

(5) Wer nach diesem Gesetz oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht werben darf oder wer überwiegend Produkte herstellt oder verkauft oder wer Dienstleistungen erbringt, für die Werbung nach diesem Gesetz oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, darf Sendungen nicht sponsern.

(6) Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen dürfen nicht gesponsert werden.

Sechster Abschnitt
Datenschutz

§ 30
Geltung von Datenschutzvorschriften

Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden.

§ 31
Datenverarbeitung für journalistisch-redaktionelle Zwecke

(1) Veranstalter und ihre Hilfsunternehmen haben, soweit sie personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeiten, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherung entsprechend § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954) in der jeweils geltenden Fassung zu treffen.

(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verwendung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen des Betroffenen oder zu Verpflichtungserklärungen, Verfügungen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Unterlassungserklärungen oder Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann der Betroffene Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden über ihn gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft

kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Sendungen berufsmäßig journalistisch mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,

2. aus den Daten auf die Gewährsperson oder die Person geschlossen werden kann, die Beiträge, Unterlagen oder Mitteilungen für den redaktionellen Teil eingesandt hat, oder

3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Arbeit des Veranstalters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen.

§ 32
Verarbeitung von Verbindungs- und Abrechnungsdaten

(1) Personenbezogene Daten über die Inanspruchnahme einzelner Programmangebote dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit und solange dies erforderlich ist, um

1. den Abruf von Programmangeboten zu vermitteln (Verbindungsdaten),

2. die Abrechnung der Entgelte zu ermöglichen, die der Teilnehmer für die Inanspruchnahme der technischen Einrichtungen und Programmangebote zu entrichten hat (Abrechnungsdaten).

(2) Die Speicherung der Abrechnungsdaten darf Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit bestimmter vom einzelnen Teilnehmer in Anspruch genommener Programmangebote nicht erkennen lassen, es sei denn, der Teilnehmer beantragt schriftlich eine nach einzelnen Programmangeboten aufgeschlüsselte Abrechnung der Entgelte.

(3) Die Übermittlung von Abrechnungs- und Verbindungsdaten an Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für die Übermittlung von Abrechnungsdaten an den Veranstalter zum Zwecke der Einziehung einer Forderung, wenn diese Forderung auch nach Mahnung nicht beglichen wird.

(4) Abrechnungsdaten sind zu löschen, sobald sie für Zwecke der Abrechnung nicht mehr erforderlich sind. Verbindungsdaten sind nach Ende der jeweiligen Verbindung zu löschen.

(5) Wer Abrechnungs- und Verbindungsdaten erhebt, verarbeitet oder nutzt, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß

1. die Verbindungsdaten unmittelbar nach Ende der Verbindung nach Absatz 4 Satz 2 gelöscht werden,

2. die Abrechnungsdaten nach Absatz 4 Satz 1 gelöscht werden,

3. der Teilnehmer nur durch eine eindeutige und bewußte Handlung Daten übermitteln kann,

4. zu Zwecken der Datensicherung vergebene Codes einen dem Stand der Technik entsprechenden Schutz vor unbefugter Verwendung bieten.

§ 33
Datenschutz beim Veranstalter

(1) Die bei einer speichernden Stelle tätigen Personen sind zur Geheimhaltung der bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit diese nicht offenkundig sind oder ihrer Natur nach der Geheimhaltung nicht bedürfen.

(2) Jeder Veranstalter, der im Rahmen seiner Betätigung nach diesem Gesetz personenbezogene Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet, hat binnen eines Monats nach Erteilung der Erlaubnis schriftlich einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. § 36 Abs. 2 bis 5 BDSG gilt entsprechend.

(3) Der vom Veranstalter bestellte Beauftragte für den Datenschutz hat die Ausführung dieses Abschnitts sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz sicherzustellen.

§ 34
Beauftragter der LPR für den Datenschutz

(1) Der Direktor der LPR bestellt den Beauftragten der LPR für den Datenschutz. Der Beauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er kann das Amt neben anderen Aufgaben ausüben, die ihm innerhalb der LPR übertragen werden; im Rahmen der anderen ihm übertragenen Aufgaben findet Satz 2 insoweit keine Anwendung.

(2) Der Beauftragte der LPR für den Datenschutz überwacht bei der LPR die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen dieses Gesetzes, des Landesdatenschutzgesetzes vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 749, BS 204-1) in der jeweils geltenden Fassung und anderer Vorschriften über den Datenschutz.

(3) Über das Ergebnis der Überwachung unterrichtet der Beauftragte der LPR für den Datenschutz den Direktor. Damit kann er Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes, insbesondere zur Beseitigung von festgestellten Mängeln bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, verbinden. Absatz 4 bleibt unberührt.

(4) Stellt der Beauftragte der LPR für den Datenschutz Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder

sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber dem Direktor und fordert ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Gleichzeitig ist die Versammlung zu unterrichten.

(5) Der Beauftragte der LPR für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme des Direktors verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(6) Die nach Absatz 4 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Beauftragten der LPR für den Datenschutz getroffen worden sind. Der Versammlung ist eine Abschrift der Stellungnahme an den Beauftragten der LPR für den Datenschutz zuzuleiten.

(7) Der Beauftragte der LPR für den Datenschutz erstattet der Versammlung alle zwei Jahre, erstmals zum 31. März 1994, einen Tätigkeitsbericht, der auch dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu übersenden ist.

§ 35
Überwachung durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz überwacht die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei der LPR und den Veranstaltern. Die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes über die Aufgaben und Befugnisse des Landesbeauftragten für den Datenschutz gelten entsprechend. Über festgestellte Verstöße unterrichtet der Landesbeauftragte für den Datenschutz die LPR und gibt Anregungen zur Verbesserung des Datenschutzes.

Siebter Abschnitt
Richtlinien, Informationspflicht

§ 36
Richtlinien

Die LPR erläßt gemeinsame Richtlinien mit den anderen Landesmedienanstalten zur Durchführung des § 15 und der §§ 26 bis 29. Die Richtlinie hinsichtlich des § 15 ist im Benehmen mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF zu erlassen.

§ 37
Informationspflicht

(1) Veranstalter, denen von der LPR eine Erlaubnis zur Veranstaltung von Rundfunk erteilt wurde, sind verpflichtet, der LPR gemäß Artikel 6 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen die dort aufgeführten Informationen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Die LPR leitet die Informationen an die Staatskanzlei weiter.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit rechtsverbindliche Berichtspflichten der Länder zum Rundfunk gegenüber zwischenstaatlichen Einrichtungen oder internationalen Organisationen bestehen.

Achter Abschnitt
Zuweisung von Übertragungskapazitäten, Offener Kanal

§ 38
Zuweisung von Übertragungskapazitäten

(1) Stehen dem Land Rheinland-Pfalz freie und fernmeldetechnisch koordinierte Übertragungskapazitäten für Rundfunkzwecke zu, so wirkt die Landesregierung darauf hin, daß sich die für Rheinland-Pfalz zuständigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten des Landesrechts und die LPR über eine sachgerechte Zuweisung verständigen. Wird eine Verständigung erreicht, teilt die Landesregierung diese technischen Übertragungskapazitäten entsprechend der Verständigung zu.

(2) Kommt eine Verständigung nach Absatz 1 nicht zustande, wird ein Schiedsverfahren durchgeführt. Der Schiedsstelle gehören je zwei Vertreter der betroffenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten des Landesrechts sowie die gleiche Anzahl von Vertretern der LPR an. Die Vertreter sind der Landesregierung auf Aufforderung zu benennen. Die Schiedsstelle wählt mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der Mitglieder einen Vorsitzenden, der bisher nicht Mitglied der Schiedsstelle ist. Können sich die Mitglieder der Schiedsstelle nicht auf einen Vorsitzenden verständigen, so wird dieser von dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz bestimmt. Die Landesregierung beruft die Sitzungen der Schiedsstelle in Abstimmung mit dem Vorsitzenden ein. An den Sitzungen der Schiedsstelle ist die Landesregierung mit beratender Stimme beteiligt. Die Schiedsstelle ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlußfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Schiedsstelle wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstands einberufen ist; bei der zweiten Einberufung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Die Schiedsstelle macht einen begründeten Vorschlag über die Zuweisung der technischen Übertragungskapazitäten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorschlag über die Zuweisung von Übertragungskapazitäten soll dabei einbeziehen, daß

1. im Fernsehen die technische Vollversorgung durch das Hauptprogramm der ARD, das Hauptprogramm des ZDF und das Dritte Fernsehprogramm des Südwestfunks sowie eine möglichst weitgehende örtliche technische Versorgung für mindestens zwei private Programme gesichert ist,

2. im Hörfunk die technische Vollversorgung durch die am 1. Januar 1992 bestehenden Hörfunkprogramme des

Südwestfunks und durch zwei private landesweite Programme gesichert ist,

3. die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten des Landesrechts an der weiteren Entwicklung in sendetechnischer und programmlicher Hinsicht teilnehmen können,

4. die Versorgung der Bevölkerung im Hörfunk und im Fernsehen durch weitere private Programme verbessert wird.

Bei der Entscheidung sind die genannten Kriterien nicht getrennt, sondern auf der Grundlage eines Gesamtbedarfs an Übertragungskapazitäten mit dem Ziel einer optimalen Ausnutzung vorhandener technischer Möglichkeiten zu werten.

(3) Die Landesregierung teilt die technischen Übertragungskapazitäten auf der Grundlage des Vorschlags der Schiedsstelle zu.

§ 39
Offener Kanal

(1) Jeder kann Offene Kanäle zur Verbreitung einzelner, sachlich und zeitlich bestimmter und nicht regelmäßig wiederkehrender Beiträge nutzen; sie dürfen keine Werbung enthalten und auch nicht der Werbung für politische Parteien zur Vorbereitung einer Wahl dienen.

(2) Die LPR hat ausreichende Übertragungskapazitäten in Kabeln für einen Offenen Kanal freizuhalten. Sie fördert den Aufbau, den technischen Betrieb und die personelle Unterstützung Offener Kanäle nach Maßgabe ihres Haushalts. Die LPR kann in diesem Rahmen eine Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtung in Ludwigshafen am Rhein mit dem Ziel errichten, die Offenen Kanäle sachgerecht zu entwickeln und zu unterhalten, oder sich an einer derartigen Einrichtung beteiligen.

(3) Zur Nutzung eines Offenen Kanals für Beiträge nach Absatz 1 ist eine Einzelgenehmigung der LPR erforderlich. Sie darf nur versagt oder zurückgenommen werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen. Inhaber einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 1, die in § 6 Abs. 2 genannten Stellen und Personen sowie Inhaber einer rundfunkrechtlichen Zulassung außerhalb von Rheinland-Pfalz erhalten keine Einzelgenehmigung.

(4) Wer Einrichtungen für Offene Kanäle nach Absatz 2 zur Verfügung hält, hat in allgemeinen Bedingungen den Zugang zu diesen Einrichtungen für Inhaber einer Einzelgenehmigung unter Festlegung von Rangfolgen zu regeln; dabei sind grundsätzlich die Nutzer solcher Einrichtungen in der Reihenfolge ihrer zeitlichen Anmeldung zu berücksichtigen. Im Rahmen dieser allgemeinen Bedingungen ist jedem der freie, ungehinderte und gleichberechtigte Zugang zur Nutzung zu ermöglichen. Die Bedingungen bedürfen der Genehmigung durch die LPR.

(5) Die LPR erläßt Ausführungsbestimmungen für den Offenen Kanal durch Satzung, die insbesondere den Zugang zum Offenen Kanal, die Kostentragung durch die Nutzer und die Förderung des Offenen Kanals regeln.

Neunter Abschnitt
Heranführung und Rangfolge von Programmen

§ 40
Anzeigepflicht

(1) Wer außerhalb von Rheinland-Pfalz veranstaltete Programme, die durch fernmeldetechnische Übertragungswege (Kabel, Richtfunk, Satellit) herangeführt werden, in Kabelanlagen verbreiten will, hat dies der LPR einen Monat vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Dabei ist glaubhaft zu machen, daß der Verbreitung Urheberrechte nicht entgegenstehen; außerdem ist schriftlich zu erklären, daß die LPR von Urheberrechtsansprüchen Dritter freigestellt wird. Die LPR kann Sicherheiten verlangen.

(2) Der Anzeigende ist verpflichtet, der LPR die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

(3) Die LPR untersagt die Verbreitung eines Programms,

1. wenn der Veranstalter nach dem für ihn geltenden Recht zur Veranstaltung von Rundfunk nicht befugt ist oder gegen Urheberrecht verstößt,

2. wenn das Programm nicht inhaltlich unverändert, vollständig und zeitgleich verbreitet wird,

3. wenn Auskünfte oder Unterlagen entgegen Absatz 2 nicht vorgelegt werden,

4. wenn das Programm nicht den Anforderungen des § 14 Abs. 1 und 3 Satz 1, des § 15 Abs. 1 sowie des § 28 Abs. 1 entspricht oder

5. wenn das Recht der Gegendarstellung oder ein ähnliches Recht nicht gewährleistet ist.

Die Verbreitung eines Fernsehprogramms kann abweichend von Satz 1 Nr. 4 und 5 nicht untersagt werden, wenn dieses Programm in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltet wird; die Weiterverbreitung kann nur unter Beachtung europäischer rundfunkrechtlicher Regelungen ausgesetzt werden.

(4) Im Falle des § 15 Abs. 1 kann die Verbreitung der betreffenden Sendung nach Maßgabe des § 15 Abs. 4 vom Ausschuß für Jugendschutz untersagt werden.

(5) Eine Untersagung ist dem Anzeigenden und dem Kabelbetreiber zuzustellen. § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 41
Rangfolge von Programmen

(1) Reicht die Übertragungskapazität einer Kabelanlage zur Verbreitung von Programmen nicht aus, so werden Programme in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. die für das Land Rheinland-Pfalz gesetzlich bestimmten Programme und die aufgrund einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 veranstalteten Voll- und Spartenprogramme,

2. die sonstigen aufgrund einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 veranstalteten Programme,

3. die im Betriebsbereich der Kabelanlage auch durch Einzelempfang empfangbaren Programme,

4. die nach § 40 Abs. 1 anzeigepflichtigen Programme.

(2) Programme nach Absatz 1 Nr. 3 und 4, die nur in einem zeitlich geringen Umfang ein unterschiedliches Angebot enthalten, werden bei der Rangfolge nach Absatz 1 nur einmal berücksichtigt.

(3) Ein nach § 40 Abs. 1 angezeigtes und in Kabelanlagen verbreitetes Programm ist im Falle einer sich nachträglich verändernden Rangfolge nach Absatz 1 ohne Einverständnis des Anzeigenden erst nach Ablauf von zwei Jahren seit Erstattung der Anzeige aus dem Angebot der Kabelanlage herauszunehmen. § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

(4) Die LPR bestimmt über die Grundsätze der Kanalbelegung unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten durch Satzung. Sie entscheidet bei Streitigkeiten über die Rangfolge.

Zehnter Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten

§ 42

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter von privatem Rundfunk vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 ohne Erlaubnis Rundfunk veranstaltet,

2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 die Veranstaltung nicht erlaubnispflichtigen Rundfunks nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,

3. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 3 in Sendungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Werbung verbreitet,

4. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 geplante Veränderungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anmeldet; dies gilt auch für weitere anmeldepflichtige Personen nach § 13 Abs. 4 Satz 2,

5. Sendungen entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 ver-

breitet, ohne daß die LPR dies nach § 15 Abs. 6 gestattet hat,

6. Werbung entgegen § 26 Abs. 3 Satz 2 nicht von anderen Programmteilen trennt,

7. entgegen § 26 Abs. 4 Satz 2 eine Dauerwerbesendung nicht kennzeichnet,

8. entgegen § 27 Abs. 1 Gottesdienste und Sendungen für Kinder durch Werbung unterbricht,

9. entgegen § 27 Abs. 3 in Fernsehsendungen, die aus eigenständigen Teilen bestehen, oder in Sportsendungen und Übertragungen ähnlich gegliederter Ereignisse und Darbietungen, die Pausen enthalten, Werbung nicht zwischen den eigenständigen Teilen oder nicht in den Pausen einfügt,

10. entgegen den in § 27 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und 5 genannten Voraussetzungen andere Sendungen durch Werbung unterbricht,

11. entgegen § 28 Abs. 1 die zulässige Dauer der täglichen Werbezeit überschreitet,

12. entgegen § 28 Abs. 2 die zulässige Dauer der Spotwerbung innerhalb eines Einstundenzeitraums überschreitet,

13. entgegen § 28 Abs. 3 Satz 2 als Vertragspartner oder Vertreter für die Bestellung von Waren oder Dienstleistungen tätig wird,

14. entgegen § 29 Abs. 2 nicht zu Beginn und am Ende der gesponserten Sendung auf den Sponsor hinweist,

15. entgegen § 29 Abs. 4 Satz 2 gesponserte Sendungen zum Zwecke der Werbung für Produkte oder Dienstleistungen des Sponsors unterbricht,

16. unzulässig gesponserte Sendungen entgegen § 29 Abs. 5 und 6 ausstrahlt,

17. über den nach § 32 Abs. 1 zulässigen Rahmen hinaus personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt,

18. entgegen § 32 Abs. 3 personenbezogene Daten übermittelt,

19. entgegen § 32 Abs. 4 personenbezogene Daten nicht löscht oder

20. entgegen § 37 Abs. 1 Satz 1 der Informationspflicht nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die LPR ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Veranstalter, denen sie eine Erlaubnis erteilt hat, und für die Veranstalter, die in Rheinland-Pfalz nicht erlaubnispflichtigen Rundfunk verbreiten. Ihr stehen die von ihr für Ordnungswidrigkeiten verhängten Bußgelder zur Förderung des privaten Rundfunks in Rheinland-Pfalz zu. Über die Einleitung eines Verfahrens hat sie die Landesmedienanstalten der übrigen Länder unverzüglich zu unterrichten.

Elfter Abschnitt
Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter

§ 43
Recht auf Selbstverwaltung, Sitz

(1) Die LPR hat das Recht auf Selbstverwaltung nach Maßgabe dieses Gesetzes. Sie kann im Rahmen ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Satzungen erlassen.

(2) Die LPR hat ihren Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

§ 44
Organe

Die Organe der LPR sind die Versammlung und der Direktor.

§ 45
Versammlung

(1) Die Versammlung besteht aus 42 Mitgliedern. Von ihnen entsenden

1. sieben Mitglieder der Landtag Rheinland-Pfalz,

2. ein Mitglied die Landesregierung,

3. je ein Mitglied der Städtetag Rheinland-Pfalz, der Landkreistag Rheinland-Pfalz sowie der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz,

4. ein Mitglied die Katholischen Bistümer in Rheinland-Pfalz, ein Mitglied die Evangelischen Kirchen im Lande Rheinland-Pfalz und ein Mitglied der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz,

5. je ein Mitglied der Deutsche Gewerkschaftsbund-Landesbezirk Rheinland-Pfalz –, die Deutsche Angestelltengewerkschaft – Landesverband Rheinland-Pfalz-Saar – und der Deutsche Beamtenbund Rheinland-Pfalz,

6. je ein Mitglied die Landesvereinigung rheinland-pfälzischer Unternehmerverbände, die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und die Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern Rheinland-Pfalz,

7. ein Mitglied die Arbeitsgemeinschaft der Bauernverbände Rheinland-Pfalz,

8. ein Mitglied der Landesverband Einzelhandel Rheinland-Pfalz,

9. ein Mitglied der Verband der Zeitungsverleger in Rheinland-Pfalz und Saarland,

10. ein Mitglied der Südwestdeutsche Zeitschriftenverleger-Verband,

11. je ein Mitglied der Deutsche Journalistenverband – Landesverband Rheinland-Pfalz – und die IG Medien/Fachgruppe Journalismus – Landesbezirk Rheinland-Pfalz-Saar –,

12. ein Mitglied der Landesverband der Freien Berufe Rheinland-Pfalz,

13. ein Mitglied der Landesjugendring Rheinland-Pfalz,

14. ein Mitglied der Landeselternbeirat Rheinland-Pfalz,

15. ein Mitglied der Landesfrauenbeirat Rheinland-Pfalz,

16. ein Mitglied die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände Rheinland-Pfalz,

17. ein Mitglied der Landessportbund Rheinland-Pfalz,

18. ein Mitglied der Landesbeirat für Weiterbildung in Rheinland-Pfalz,

19. ein Mitglied die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz,

20. ein Mitglied der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland – Landesverband Rheinland-Pfalz –,

21. ein Mitglied der Deutsche Kinderschutzbund – Landesverband Rheinland-Pfalz –,

22. ein Mitglied die Stiftung Lesen, Mainz,

23. ein Mitglied die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Lande Rheinland-Pfalz,

24. ein Mitglied der Landesaltenbeirat Rheinland-Pfalz,

25. ein Mitglied die Landesbeauftragte für Ausländerfragen zur Vertretung der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen,

26. ein Mitglied die Verbände aus den Bereichen Kunst und Kultur,

27. ein Mitglied die Verbände aus dem Bereich der Behinderten einschließlich der Kriegsopfer und ihrer Hinterbliebenen.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 25 werden von den dort genannten Stellen entsandt. Bei den Mitgliedern des Landtags erhält jede Fraktion das Recht, ein Mitglied zu bestimmen; die weiteren vom Landtag zu entsendenden Mitglieder werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren den Fraktionen entsprechend ihrer Sitzzahl im Landtag zugeordnet und von diesen jeweils bestimmt. Die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 26 und 27 aufgeführten Mitglieder werden von den nachfolgenden Verbänden entsandt, und zwar:

1. das Mitglied der Verbände aus den Bereichen Kunst und Kultur von dem Verband Deutscher Schriftsteller Rheinland-Pfalz, dem Berufsverband Bildender Künstler – Sektion Rheinland-Pfalz – und dem Landesmusikrat Rheinland-Pfalz,

2. das Mitglied der Verbände aus dem Bereich der Behinderten einschließlich der Kriegsopfer und ihrer Hinterbliebenen von dem Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands – Landesverband Rheinland-Pfalz –, dem Reichsbund der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen – Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland –, dem Bund Deutscher Hirnbeschädigter – Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland –, dem Bund der Kriegsblinden Deutschlands – Landesverband Rheinland-Pfalz – und der Landesarbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz „Hilfe für Behinderte".

(3) Kommt eine Einigung zwischen den Verbänden innerhalb der einzelnen Bereiche des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 1 und 2 nicht zustande, so schlagen diese Verbände jeweils einen Vertreter vor. Der für Rundfunkfragen zuständige Ausschuß des Landtags wählt hieraus ein Mitglied für den entsprechenden Bereich aus. Für das Wahlverfahren gilt Absatz 4 entsprechend.

(4) Die entsendungs- und vorschlagsberechtigten Stellen sollen verstärkt Frauen benennen. Soweit diese Stellen eine andere Person als Nachfolger eines Mitglieds benennen, muß diese Person dem jeweils anderen Geschlecht angehören, es sei denn, daß dies aufgrund der Zusammensetzung der entsendungs- oder vorschlagsberechtigten Stelle nicht möglich ist.

(5) Solange und soweit vom Entsendungs- oder Vorschlagsrecht kein Gebrauch gemacht wird, verringert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend.

(6) Die Mitglieder sind der Landesregierung zu benennen.

(7) Die Mitglieder der Versammlung werden für die Dauer von fünf Jahren entsandt; verliert ein Abgeordneter die Mitgliedschaft im Landtag, scheidet er aus der Versammlung aus. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Sie können von den Stellen, die die Mitglieder entsandt oder vorgeschlagen haben, abberufen werden; der Wegfall einer solchen Stelle berührt die Mitgliedschaft nicht. Sie erhalten Aufwandsentschädigung und Ersatz ihrer Auslagen nach der Satzung.

(8) Scheidet ein Mitglied der Versammlung aus, so ist nach den für die Berufung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Regelungen das nachfolgende Mitglied für den Rest der Amtszeit zu bestimmen.

(9) Die Versammlung wird von ihrem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber alle vier Monate einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder beantragt wird.

§ 46
Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Versammlung kann nicht sein, wer

1. Mitglied der Bundesregierung oder mit Ausnahme des § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Regierung eines deutschen Landes ist,

2. in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt des Landesrechts steht, sonst regelmäßig für diese entgeltlich tätig ist oder Mitglied eines Aufsichtsorgans einer solchen Anstalt ist,

3. Direktor der LPR ist.

(2) Bestehen Zweifel an der Mitgliedschaft einer Person, insbesondere hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen, so entscheidet die Versammlung. Gegen die Entscheidung der Versammlung kann Klage vor den Verwaltungsgerichten erhoben werden. Ein Vorverfahren findet nicht statt.

§ 47
Aufgaben der Versammlung

Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl ihres Vorsitzenden und zweier Stellvertreter,

2. Wahl, Einstellung und Abberufung des Direktors,

3. Erlaß von Satzungen, Richtlinien und der Geschäftsordnung der Versammlung,

4. Bildung von Ausschüssen, insbesondere die Bildung des Ausschusses für Jugendschutz,

5. Überwachung der Ausgewogenheit der Programme in ihrer Gesamtheit und Feststellungen hierüber,

6. Entscheidung über Vorschläge sowie über Widersprüche gegen die Beschlüsse des Ausschusses für Jugendschutz,

7. Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes einschließlich des Datenschutzes und der Satzungsbestimmungen,

8. Anordnung von Ausschlußfristen,

9. Entscheidung über die Erteilung, Verlängerung und Verkürzung der Geltungsdauer, die Einschränkung und Entziehung von Erlaubnissen sowie über das Ruhen von Erlaubnissen,

10. Entscheidung über Ausnahmen im Falle des Satellitenrundfunks, die studiotechnische Abwicklung des Programms im Lande Rheinland-Pfalz nicht durchführen zu müssen,

11. Zuweisung von Sendezeiten an Antragsteller,

12. Entgegennahme von Anzeigen und Entscheidung zur Heranführung von Programmen,

13. Entscheidung über die Rangfolge für die Verbreitung von Programmen in Kabelanlagen,

14. Entscheidung über zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte des Direktors,

15. Genehmigung des Haushalts- und Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Direktors,

16. Entscheidung über das Bestehen einer Mitgliedschaft in der Versammlung,

17. Zustimmung zur Zuweisung von Übertragungskapazitäten, soweit diese nicht einem Fachausschuß zugewiesen ist,

18. Entscheidung über den Widerspruch gegen eine ablehnende Beschwerdeentscheidung des Direktors in Programmangelegenheiten.

§ 48
Beschlüsse

(1) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlußfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Versammlung wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstands eingeladen ist; bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, in den Fällen des § 47 Nr. 5, 9, 12 und 13 mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder.

(2) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn Gegenstand der Abstimmung eine Veranstaltung ist, für die es eine Erlaubnis hat oder beantragt. Gleiches gilt für ein Mitglied, das eine Organisation in der Versammlung vertritt, die selbst eine Erlaubnis hat oder beantragt oder die am Kapital- oder an den Stimmrechtsanteilen eines solchen Veranstalters mit 25 v. H. oder mehr oder sonst maßgeblich beteiligt ist.

§ 49
Direktor

(1) Der Direktor wird von der Versammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt; eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. § 46 Abs. 1 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Der Direktor vertritt die LPR gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Direktor hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verwaltung der LPR und der ihr zur Verfügung stehenden Mittel; er bedarf der Zustimmung der Versammlung zum Abschluß von Anstellungsverträgen mit leitenden Bediensteten nach näherer Bestimmung der Satzung sowie zur Eingehung von Verbindlichkeiten aller Art im Wert von mehr als 100 000 DM,

2. Beratung der Veranstalter und Erarbeitung von Vorschlägen für die Belegung der Kanäle,

3. Entscheidung über Aufzeichnungspflichten,

4. Erteilung von Einzelgenehmigungen für Offene Kanäle,

5. Behandlung von Beschwerden,

6. Verfolgung von Beanstandungen des Beauftragten der LPR für den Datenschutz,

7. Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Versammlung,

8. Abgabe von regelmäßigen Arbeitsberichten gegenüber der Versammlung,

9. Aufstellung des Haushalts- und Wirtschaftsplans und Feststellung des Jahresabschlusses, diese sind der Versammlung zuzuleiten,

10. Unterstützung der Versammlung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,

11. Teilnahme an den Sitzungen der Versammlung.

§ 50
Förderung technischer Infrastruktur

Die LPR fördert bis zum 31. Dezember 1995 die landesrechtlich gebotene technische Infrastruktur zur terrestrischen Versorgung des gesamten Landes.

§ 51
Finanzierung der LPR

(1) Die LPR deckt ihre Kosten durch Gebühren und sonstige Einnahmen. Die LPR ist Gebührengläubiger im Sinne

des § 7 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages vom 31. August 1991; sie bestimmt über die Mittelverwendung nach § 29 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages.

(2) Die LPR erhebt für Amtshandlungen nach diesem Gesetz Gebühren und Auslagen nach dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz. Die einzelnen kostenpflichtigen Amtshandlungen und die Gebührensätze werden durch Satzung bestimmt. Sie bedarf der Genehmigung des Ministeriums der Finanzen.

§ 52
Haushalts- und Rechnungswesen

(1) Der Haushalts- und Wirtschaftsplan der LPR bedarf der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen. Sie darf nur versagt werden, wenn die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verletzt sind.

(2) Für das Haushalts- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungsprüfung sind die für das Land jeweils geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er prüft insbesondere die Verwendung des Anteils aus der einheitlichen Rundfunkgebühr nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages. Der Prüfungsbericht ist der Landesregierung, dem Landtag und der LPR zuzuleiten.

§ 53
Rechtsaufsicht

Die LPR unterliegt der Rechtsaufsicht der Landesregierung.

Zwölfter Abschnitt
Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 54
Rückkanaldienste

(1) Dienste, bei denen der Teilnehmer mittels eines Rückkanals für die Allgemeinheit bestimmte Informationen aller Art zu einer Zentrale überträgt (Rückkanaldienste), können bei einzelnen Teilnehmern oder Teilnehmergruppen im Rahmen der technischen Möglichkeiten noch fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erprobt werden. Die Programmverantwortung nach § 19 Abs. 1 trägt jeweils der Veranstalter, auf dessen Veranlassung die Rückkanaldienste angeboten werden. Abstimmungen und Wahlen zum Zwecke einer politischen Meinungsbildung mittels eines Rückkanals sind unzulässig. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend. Vor der Erprobung von Rückkanaldiensten, bei deren Betrieb personenbezogene Daten anfallen, erläßt die Landesregierung die zur Gewährleistung eines ausreichenden Datenschutzes erforderlichen Bestimmungen durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

(2) Die LPR stellt für Rückkanaldienste keine technischen Einrichtungen zur Verfügung.

§ 55
Übergangsbestimmungen

(1) Die dem ersten in Rheinland-Pfalz zugelassenen Veranstalter eines Fernsehvollprogramms auf einem Kanal eines Satelliten erteilten Erlaubnisse zur drahtlosen Verbreitung dieses Programms gelten bis zum 31. Dezember 1997 fort. Satz 1 setzt die Gültigkeit der Erlaubnis zur Veranstaltung des Satellitenprogramms voraus.

(2) Die Fortgeltung der Erlaubnis nach Absatz 1 setzt voraus, daß täglich bis zu zwei Stunden Programme mit lokalen oder regionalen Schwerpunkten durch einen anderen Veranstalter oder durch den Veranstalter selbst angeboten werden können, davon bis zu einer Stunde täglich in der Zeit von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

(3) Die Erlaubnis für neue drahtlose Fernsehfrequenzen zur Veranstaltung von Programmen mit lokalen oder regionalen Schwerpunkten im Rahmen der Absätze 1 und 2 wird nur einer Anbietergemeinschaft oder Mitgliedern einer Anbietergemeinschaft erteilt, die zum Zwecke der Koordinierung dieser Programme und einer Abstimmung mit den Satellitenprogrammen gebildet wurde. Beanspruchen mehrere Anbietergemeinschaften die neuen drahtlosen Fernsehfrequenzen, gilt § 8 Abs. 1 mit der Maßgabe entsprechend, daß die Anbietergemeinschaft vorrangig die Erlaubnis erhält, welche die bessere Gewähr für die Erfüllung der Anforderungen des § 8 Abs. 1 bietet und die bessere Versorgung, insbesondere mit aktueller lokaler oder regionaler Berichterstattung, auf den jeweiligen Fernsehfrequenzen gewährleistet. Wird eine Erlaubnis von keiner Anbietergemeinschaft beantragt, gilt § 12 Abs. 8.

(4) Im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis für ein Satellitenhörfunkprogramm kann die LPR einmalig bis zum 31. Dezember 1997 zur zeit- und inhaltsgleichen Parallelabstrahlung einzelne UKW-Frequenzen zuordnen. Bei der Zuordnung zu einzelnen Veranstaltern ist der Grad der bundesweiten drahtlosen Verbreitung des jeweiligen Programms zu berücksichtigen. Die Zuordnung nach Satz 1 kann auch nach Erteilung der Erlaubnis vorgenommen werden.

(5) § 8 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 ist erstmalig auf Antragsteller anzuwenden, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis stellen. § 13 Abs. 2 findet auf vor dem 1. Januar 1992 zugelassene Veranstalter bis zum 31. Dezember 1992 keine Anwendung.

(6) Die Ausübung des Rechts auf unentgeltliche Kurzberichterstattung nach § 16 ist ausgeschlossen bei Veranstaltungen, die vor dem 1. Januar 1990 Gegenstand vertraglicher exklusiver Regelungen geworden sind.

(7) Die laufende Amtsperiode der Versammlung der LPR endet am 1. September 1992. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Versammlung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes neu zu bilden. Bis zur Neukonstituierung der Versammlung bleibt die bisherige Versammlung geschäftsführend im Amt.

(8) § 33 findet auf Veranstalter, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits über eine Erlaubnis verfügen, erst ab 1. Januar 1993 Anwendung.

(9) Das Landesarchivgesetz vom 5. Oktober 1990 (GVBl. S. 277, BS 224-10) findet auf die LPR keine Anwendung.

§ 56
Aufhebungsbestimmung

Es werden aufgehoben:

1. das Landesrundfunkgesetz vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1991 (GVBl. S. 103), BS 225-13,

2. das Landesgesetz über den Abschluß eines Staatsvertrages über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen" vom 6. Juni 1961 und das Schlußprotokoll zu diesem Staatsvertrag vom 24. Juli 1961 (GVBl. S. 179, BS Anhang I 16),

3. das Landesgesetz zu dem Staatsvertrag über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 415, BS Anhang I 57),

4. das Landesgesetz zu dem Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 7. Februar 1975 (GVBl. S. 50), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1990 (GVBl. S. 296), BS Anhang I 64,

5. das Landesgesetz zu dem Staatsvertrag über Bildschirmtext vom 26. Januar 1984 (GVBl. S. 7), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Februar 1991 (GVBl. S. 46), BS Anhang I 82,

6. das Landesgesetz zu dem Rundfunkstaatsvertrag vom 23. November 1987 (GVBl. S. 353, BS Anhang I 90),

7. das Landesgesetz zu dem Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten (Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag) vom 19. Dezember 1988 (GVBl. S. 285, BS Anhang I 92).

§ 57
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung zum Landesrundfunkgesetz

A. Allgemeines

§ 39 des geltenden Landesrundfunkgesetzes enthält den allgemeinen Auftrag, die gesetzlichen Regelungen nach Ablauf von fünf Jahren, d. h. ab dem Jahre 1992, einer grundsätzlichen Überprüfung zu unterziehen.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wird das Landesrundfunkgesetz vollständig neu gefaßt. Die Entscheidung, statt einer bloßen Novellierung einzelner Bestimmungen eine Neufassung vorzunehmen, beruht im wesentlichen auf drei Erwägungen:

Zum einen sind mit der Europaratskonvention über das grenzüberschreitende Fernsehen und mit der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit vom 3. Oktober 1989 (EG-Fernsehrichtlinie; ABl. EG Nr. L 298 S. 23) europäische Regelwerke geschaffen worden, die einer Umsetzung in Landesrecht bedürfen.

Zum zweiten ist am 1. Januar 1992 der Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 (BS Anhang I 95) in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten. Dieser Staatsvertrag enthält in Artikel 1 die Neufassung des Rundfunkstaatsvertrages und damit die Bestimmungen, die das duale Rundfunksystem in der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich gestalten.

Als dritter maßgeblicher Grund sind die umfangreichen Erfahrungen hervorzuheben, die die Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter (LPR) mit den Bestimmungen des bisherigen Landesrundfunkgesetzes gesammelt hat, die zum Teil noch dem Landesgesetz über einen Versuch mit Breitbandkabel vom 4. Dezember 1980 (GVBl. S. 229) entstammen. Entsprechend § 39 des bisherigen Landesrundfunkgesetzes hat die LPR die Erfahrungen in einem Bericht an die Landesregierung niedergelegt. Die Landesregierung hat sich diesen Bericht weitgehend zu eigen gemacht und wesentliche Punkte in dem vorliegenden Gesetzentwurf berücksichtigt. Die Notwendigkeit der Abänderung der bisherigen Bestimmungen ist in der nachfolgenden Begründung jeweils im einzelnen erläutert.

Der Rundfunkstaatsvertrag überlagert teilweise das Landesrundfunkgesetz. Außerdem erfordert er Zuständigkeits- und Durchführungsbestimmungen. Der Gesetzentwurf bezieht den Rundfunkstaatsvertrag in der Weise ein, daß er in § 1 Satz 1 den Vorrang des Rundfunkstaatsvertrages allgemein hervorhebt und die einschlägigen Regelungen des Staatsvertrages sodann bei den einzelnen Bestimmungen möglichst wortgleich wiedergibt. Dabei wurde berücksichtigt, daß einzelne Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages anderweitige oder ergänzende Regelungen zulassen oder den Geltungsbereich begrenzen (z. B. Bestimmungen, die nur den privaten Rundfunk oder nur den bundesweit verbreiteten privaten Rundfunk betreffen).

Die aufgrund des neu gefaßten Rundfunkstaatsvertrages erforderlich werdenden Änderungen betreffen insbesondere den Dritten, Vierten und Fünften Abschnitt des Gesetzes mit Bestimmungen über die Meinungsvielfalt, allgemeine Anforderungen an Rundfunkprogramme sowie über Finanzierung, Werbung und Sponsoring. Mit den erfolgten Anpassungen wird damit zugleich die Europaratskonvention über das grenzüberschreitende Fernsehen und materiell die EG-Fernsehrichtlinie in Landesrecht umgesetzt.

Weitere Änderungen wurden erforderlich, um der rasch voranschreitenden technischen Entwicklung auf dem Gebiet der Übertragung von Rundfunksignalen Rechnung zu tragen. Verbesserte Empfangsmöglichkeiten beim Direktempfang von Satellitenrundfunkprogrammen haben die zuvor gemachte Unterscheidung zwischen Rundfunk- und Fernmeldesatellit aufgelöst. Dementsprechend wird diese Unterscheidung in dem Gesetzentwurf – ebenso wie im Rundfunkstaatsvertrag – nicht mehr vorgenommen.

Weiter verbessert wurden die Möglichkeiten und Rechte der Bürgerinnen und Bürger. Dies spiegelt sich insbesondere in dem in § 22 verankerten Auskunfts- und Beschwerderecht und in den im Sechsten Abschnitt neu aufgenommenen Bestimmungen für den Datenschutz wider.

Überarbeitet wurden ferner die Bestimmungen über die Zuweisung von Übertragungskapazitäten. Neu im Gesetzentwurf verankert wurde ein Verfahren zur Streitentscheidung bei der Vergabe von Frequenzen an den öffentlich-rechtlichen oder privaten Rundfunk. Hier ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (insbesondere des sogenannten 6. Rundfunkurteils vom 5. Februar 1991) nunmehr ein Schiedsverfahren vorgesehen, sofern ein Einvernehmen zwischen den Beteiligten über die Zuweisung nicht zustande kommt.

Schließlich wurden auch die organisationsrechtlichen Bestimmungen für die LPR überarbeitet. Die Zusammensetzung der Versammlung der LPR trägt den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen Rechnung und verdeutlicht, daß die gesellschaftliche Repräsentanz aus dem Land Rheinland-Pfalz selbst abgeleitet werden soll. Der Gesetzentwurf verfolgt darüber hinaus das Anliegen, den Anteil von Frauen in der Versammlung zu erhöhen.

Mit diesen Änderungen ist gewährleistet, daß das Landesrundfunkgesetz unter den veränderten technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen auch weiterhin die Entwicklung des privaten Rundfunks in Rheinland-Pfalz in einem dualen Rundfunksystem fördert.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

§ 1 zu Beginn des Ersten Abschnitts mit den allgemeinen Bestimmungen entspricht weitgehend der bisherigen Regelung. Aktualisiert wurde der Bezug auf den am 31. August 1991 abgeschlossenen Rundfunkstaatsvertrag im Rahmen des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland. Neu gefaßt und der technischen Entwicklung angepaßt wurde die Legaldefinition der unter dieses Gesetz fallenden Abrufdienste.

Der bisherige Absatz 2, wonach unter im einzelnen aufgeführten Voraussetzungen erlaubnispflichtiger Rundfunk im Sinne dieses Gesetzes nicht vorliegt, ist nunmehr im Zusammenhang mit der Regelung über die Zulassung in § 5 aufgenommen.

Zu § 2

§ 2 weist inhaltlich unverändert die Aufgaben nach diesem Gesetz der LPR zu.

Zu § 3

§ 3 stellt klar, daß für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter die durch Staatsvertrag getroffenen besonderen Regelungen gelten. Die Bezugnahme auf Südwestfunk und Zweites Deutsches Fernsehen ist durch die allgemeine Formulierung „öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter" ersetzt worden, um für künftige Entwicklungen offener zu sein. Für diese gelten die besonderen staatsvertraglichen Regelungen. In Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage hebt Satz 2 deshalb hervor, daß der LPR ihnen gegenüber keine Befugnisse zustehen.

Zu § 4

§ 4 enthält wesentliche Begriffsbestimmungen des Landesrundfunkgesetzes. Soweit Begriffe lediglich für einzelne Bestimmungen maßgeblich sind, ist, soweit erforderlich, dort eine Begriffsbestimmung enthalten.

In Absatz 1 ist die Definition des Begriffs Rundfunk aufgenommen. Sie entspricht wortgleich § 2 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag. Ergänzt wurde lediglich in Satz 2 die Klarstellung, daß der Rundfunkbegriff neben Fernsehtext auch Radiotext mit umfaßt.

Absatz 2 enthält nunmehr die wesentlichen Begriffsbestimmungen für das Landesrundfunkgesetz. In Nummer 1 ist der Begriff „Programm" definiert. Es muß sich danach um eine zu einer geordneten Gesamtdarbietung zusammengestellte Darbietung eines Veranstalters handeln, die über Rundfunkübertragungskapazitäten verbreitet wird. Die Definition des Vollprogramms, Spartenprogramms und Fensterprogramms (Nummern 2 bis 4) wurde aus § 2 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag übernommen. Nummer 5 ordnet die Begriffe „Vollprogramm", „Spartenprogramm" und „Fensterprogramm" dem Oberbegriff „Programmgattung" zu. In Nummer 6 ist bestimmt, daß unter einer „Sendung" ein inhaltlich zusammenhängender in sich abgeschlossener und zeitlich begrenzter Teil eines Programms zu verstehen ist. Bei Serien gilt nicht die gesamte Serie als Sendung, sondern jeweils auch die einzelne Folge, soweit die einzelne Folge im Rahmen der Gesamtserie in sich abgeschlossen ist. Unter „Programmbeitrag" (Nummer 7) ist innerhalb einer Sendung ein in sich geschlossener Teil zu verstehen, der in die Sendung eingebettet ist und ohne den Zusammenhang mit der Sendung keine Eigenständigkeit aufweisen würde. Unter einem „Programmschema" ist nach Nummer 8 eine Übersicht zu verstehen, in der die im einzelnen aufgeführten Informationen über die abstrakte Planung des Programms mit einzelnen Sendungen enthalten sind. Nummer 9 enthält die Definition des „eigenen Kanals". Einem Veranstalter ist ein eigener Kanal dann zur Nutzung zugewiesen, wenn er ihn ausschließlich und ohne Beteiligung weiterer Veranstalter nutzen kann. Das Gesetz geht in § 7 Abs. 4 davon aus, daß grundsätzlich alle Übertragungskapazitäten als eigene Kanäle zuzuweisen sind. Eine weitere Konkretisierung ist für Fensterprogramme (zur Definition vgl. Nummer 4) erforderlich. Soweit Fensterprogramme nicht von demselben Veranstalter des weiterreichenden Programms veranstaltet werden, wird ihnen im Rahmen der Zuweisung des Kanals des weiterreichenden Programms Sendezeit teilweise zugewiesen. Dieser teilweise zugewiesene Kanal gilt hinsichtlich des selbständig veranstalteten Fensterprogramms als eigener Kanal. Nummer 10 bestimmt in Übereinstimmung mit der Begriffsbildung im Rundfunkstaatsvertrag, daß die Landesmedienanstalten die nach dem jeweiligen Landesrecht für private Veranstalter zuständigen Stellen sind. Für Rheinland-Pfalz nimmt diese Aufgabe die LPR wahr (§ 2).

Zu § 5

Mit § 5 beginnt der Zweite Abschnitt des Landesrundfunkgesetzes mit Bestimmungen zum Erlaubnisverfahren.

In Absatz 1 wird unverändert festgelegt, daß jeder, der Rundfunk veranstalten will, einer Erlaubnis bedarf und daß diese Erlaubnis nicht übertragbar ist. Die Regelung entspricht damit § 19 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag, wonach private Veranstalter zur Veranstaltung von Rundfunk einer Zulassung nach Landesrecht bedürfen.

Absatz 2 entspricht weitgehend der bisherigen Rechtslage. Die LPR gibt danach ihre Absicht, Übertragungskapazitäten durch die Erteilung von Erlaubnissen zur Verfügung zu stellen, im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt und setzt eine Ausschlußfrist für die Antragstellung. Diese Ausschlußfrist muß mindestens einen Monat betragen. Die Dauer der Frist ist so zu bemessen, daß sie es möglichen Bewerbern um die Übertragungskapazität erlaubt, die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen für eine Erlaubniserteilung zu schaffen. Satz 3 wurde neu aufgenommen und bestimmt nunmehr, daß nach dieser Frist eingehende Anträge zurückzuweisen sind. Damit soll sichergestellt werden, daß nach Ablauf der Frist das Zulassungs-

verfahren zügig durchgeführt wird. In die gleiche Richtung zielt der neu aufgenommene Satz 4, wonach eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Frist ausgeschlossen ist.

Absatz 3 entspricht weitgehend der durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Landesrundfunkgesetzes vom 8. April 1991 (GVBl. S. 103) beschlossenen Fassung für den sogenannten „Kleinrundfunk". Lediglich die Zahl der angeschlossenen Wohneinheiten, bis zu der eine Erlaubnis nicht zu beantragen ist, wurde von 50 auf 100 heraufgesetzt. Auch bei diesen mittelgroßen Wohnanlagen ist ein Bedürfnis für eine Erlaubniserteilung nicht ersichtlich. Satz 2 enthält unverändert eine Anzeigepflicht für solche Veranstaltungen. In Satz 3 wurde in Abweichung von der bisherigen Rechtslage normiert, daß die gesamten Jugendschutzbestimmungen und auch die Bestimmungen über die Programmverantwortung auf den nach diesem Absatz nicht erlaubnispflichtigen Rundfunk materiell Anwendung finden.

Absatz 4 wurde neu eingefügt. Ausdrücklich festgelegt ist nunmehr die bisherige Übung, daß die LPR im Einvernehmen mit der Landesregierung darüber entscheidet, ob Rundfunk im Sinne dieses Gesetzes veranstaltet wird. Dies betrifft insbesondere Veranstaltungen im Grenzbereich zwischen Rundfunk und Nichtrundfunk, die weder der Erlaubnispflicht nach Absatz 1 Satz 1 noch der Anzeigepflicht nach Absatz 3 Satz 2 unterfallen. Der jeweilige Veranstalter ist in solchen Fällen nicht verpflichtet, einen Antrag zu stellen. Er kann sich jedoch aufgrund dieses Antrags Sicherheit darüber verschaffen, ob er den Bestimmungen des Gesetzes unterfällt. Liegt erlaubnispflichtiger Rundfunk im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 vor, hat die LPR gegen die ohne Erlaubnis stattfindende Veranstaltung einzuschreiten. Darüber hinaus ist der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt. Liegt eine Veranstaltung vor, die Absatz 3 Satz 1 (nicht erlaubnispflichtiger Rundfunk) unterfällt, liegt wegen Verletzung der in Absatz 3 Satz 2 normierten Anzeigepflicht ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 vor.

Zu § 6

Absatz 1 entspricht weitgehend der bisherigen Rechtslage. Danach darf eine Erlaubnis zur Veranstaltung von Rundfunk nur erteilt werden, wenn die im einzelnen aufgeführten Voraussetzungen vorliegen.

Absatz 2 enthält in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage das Verbot, eine Erlaubnis an Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, sowie an deren gesetzliche Vertreter oder leitende Bedienstete zu erteilen. Das Verbot wurde nunmehr aber auch auf politische Parteien und Wählervereinigungen erstreckt.

Neu aufgenommen wurde auch Satz 2, wonach eine Erlaubniserteilung für solche Unternehmen ausgeschlossen ist, die in einem Abhängigkeitsverhältnis im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes zu den in Satz 1 genannten Institutionen oder Personen stehen. Die Verweisung auf das Aktiengesetz führt dazu, daß mit den in Satz 1 genannten Institutionen verbundene Unternehmen (Konzernunternehmen) ebenfalls eine Erlaubnis zur Veranstaltung von Rundfunk nicht erhalten können. Soweit jedoch z. B. die Beteiligung einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt unterhalb dieser Schwelle liegt, steht das Landesrundfunkgesetz der Bewerbung dieses Unternehmens nicht entgegen.

Absatz 3 entspricht ebenfalls weitgehend der bisherigen Regelung. Lediglich die Pflicht für Anbietergemeinschaften zum Nachweis ist entfallen, daß sie zumindest ein Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer der Erlaubnis bereit gewesen sind, anbietungswillige Dritte aufzunehmen. Diese Öffnungsverpflichtung hat sich nach den bisherigen Erfahrungen, insbesondere auch hinsichtlich der Verpflichtung vor Erteilung einer Erlaubnis, als praktisch kaum bedeutsam erwiesen.

Absatz 4 regelt nunmehr, daß vor der Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis auf Antrag eines Antragstellers eine Anhörung aller Beteiligten durchzuführen ist. Soweit eine Anhörung nicht beantragt wird, kann die LPR nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen eine Anhörung durchführen (Satz 2). Dadurch soll gewährleistet sein, daß bereits bei Erteilung der Erlaubnis alle maßgeblichen Gesichtspunkte in die Entscheidung einbezogen werden.

Absatz 5 stellt klar, daß gegen die Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis und bei Anfechtung der Erlaubniserteilung durch andere Antragsteller nunmehr unmittelbar Klage vor den Verwaltungsgerichten erhoben werden kann. Denn Satz 2 schließt das bisher erforderliche Widerspruchsverfahren aus. Der Verzicht auf ein Widerspruchsverfahren erscheint angezeigt, da sowohl über die Erteilung der Erlaubnis als auch über den Widerspruch die Versammlung der LPR gemäß § 47 Nr. 9 entscheidet. Zudem sichert das in Absatz 4 neu aufgenommene Anhörungsverfahren, daß bereits bei Erteilung der Erlaubnis alle maßgeblichen Gesichtspunkte der Versammlung bekannt werden.

Zu § 7

Absatz 1 wurde dahingehend modifiziert, daß die Unterscheidung hinsichtlich der Ausstrahlung eines Fernsehvollprogramms auf einem Satellitenkanal eines Fernmeldesatelliten oder eines Rundfunksatelliten nicht mehr vorgenommen wird. Die technische Entwicklung hat diese zunächst im Gesetz festgeschriebene Unterscheidung überflüssig gemacht. Aufgrund der verbesserten Empfangsanlagen können nunmehr auch Fernsehprogramme auf Fernmeldesatelliten unmittelbar mit einer Satellitenempfangsanlage empfangen werden. Satz 1 schreibt nach wie vor fest, daß auf einem Satellitenkanal täglich ein mindestens fünfstündiges Fernsehvollprogramm angeboten werden soll. Nach Satz 2 ist es in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage so zu gestalten, daß lokale und regionale Programmteile in angemessenem Umfang verbreitet werden können. Neben der Verbreitung in einzelnen

Kabelnetzen wurde dabei auch die drahtlose terrestrische Verbreitung für die regionalen Programmteile neu aufgenommen. Diese Ergänzung findet ihre Begründung darin, daß es in den letzten Jahren gelungen ist, terrestrische Frequenzen für die Ausstrahlung von Fernsehprogrammen privater Veranstalter zu koordinieren. Der neu eingefügte Satz 3 stellt klar, daß auf weiteren Satellitenkanälen auch Spartenprogramme angeboten werden können.

Absatz 2 entspricht ebenfalls weitgehend der bisherigen Rechtslage nach dem Zweiten Landesgesetz zur Änderung des Landesrundfunkgesetzes vom 8. April 1991 (GVBl. S. 103). Danach ist auf einer Senderkette für UKW-Hörfunk ein ganztägiges Landeshörfunkvollprogramm für Rheinland-Pfalz anzubieten. Dieses Programm ist zu bestimmten Zeiten in lokale und regionale Programme aus der jeweiligen Region auseinanderzuschalten. Dabei ist daran gedacht, daß Angebote nicht nur für, sondern möglichst auch aus der Region verbreitet werden. Auf einer weiteren UKW-Senderkette soll ein ganztägiges landesweites Hörfunkspartenprogramm ausgestrahlt werden (Satz 2). Die Einzelheiten legt die LPR nach Satz 3 in der Erlaubnis fest. Sie kann dabei (Satz 4) Auflagen aufnehmen, die das Gesamtangebot des Hörfunks in Rheinland-Pfalz durch zwei Programme sichern sollen. Weggefallen ist der bisherige Satz 5, wonach Senderketten als jeweils eigene Kanäle zugewiesen werden. Diese Bestimmung wird nunmehr in dem neu aufgenommenen Absatz 4 grundsätzlich hinsichtlich aller Übertragungskapazitäten getroffen.

Absatz 3 wurde neu gefaßt. Drahtlose Rundfunkfrequenzen, Kabelkanäle, Textsysteme in Kabelkanälen und Abrufdienste sollen danach Übertragungskapazitäten in der Regel nur dann erhalten, wenn die Sendezeit täglich mindestens fünf Stunden beträgt. Damit soll verhindert werden, daß Übertragungskapazitäten durch solche Veranstalter belegt werden, die zeitlich nur ein beschränktes Angebot unterbreiten. Satz 2 schreibt in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage vor, daß beim Kabelrundfunk mindestens auf einem Kanal ein Programm mit lokalen und regionalen Inhalten angeboten werden soll. Hinzugefügt wurde die Einschränkung, daß die Sendezeit dieses Programms täglich mindestens 30 Minuten betragen soll. Weiterhin ist erforderlich, daß ausreichende Übertragungskapazitäten für die Ausstrahlung dieses Programms mit lokalen und regionalen Inhalten zur Verfügung stehen.

Absatz 4 enthält den Grundsatz, daß alle Übertragungskapazitäten, die nach den Absätzen 1 bis 3 vergeben werden, als eigene Kanäle zuzuweisen sind. Diese ausdrückliche gesetzliche Klarstellung war erforderlich, um sicherzustellen, daß eine Aufteilung von Übertragungskapazitäten (Frequenzsplitting) nicht mehr vorgenommen wird.

Absatz 5 konkretisiert Absatz 3 hinsichtlich der Nutzung eines Fernsehkanals für die Veranstaltung und Verbreitung eines Kabeltextverteildienstes. Danach wird eine Erlaubnis hierfür nur erteilt, wenn Erlaubnisanträge für einen anderen Rundfunkdienst nicht vorliegen (Satz 1). Satz 2 erklärt für Kabeltextverteildienste die Bestimmungen dieses Gesetzes für entsprechend anwendbar und verweist ebenfalls auf eine entsprechende Anwendung der Bestimmungen über die Anbieterkennzeichnung (§ 5 Satz 1), die Sorgfaltspflichten (§ 6), die Gegendarstellung (§ 7), die Werbung und Angebotszuordnung (§ 8), unzulässige Angebote, Jugendschutz (§ 9), Datenschutz (§ 10), Geheimhaltung (§ 11) und Meinungsumfragen (§ 12) des Bildschirmtext-Staatsvertrages vom 31. August 1991. Soweit die Bestimmungen des Bildschirmtext-Staatsvertrages Anwendung finden, verdrängen sie die entsprechend anwendbaren Bestimmungen des Landesrundfunkgesetzes.

Absatz 6 stellt klar, daß die Erlaubnis zur Veranstaltung von Fernsehen auf einer bestimmten Übertragungskapazität auch die Erlaubnis umfaßt, die Leerzeilen des Fernsehbildes für Fernsehtext zu nutzen. Neu aufgenommen wurde Satz 2, der eine entsprechende Regelung für die Übertragung von Radiotext durch einen Veranstalter mit einer Hörfunkerlaubnis enthält.

Zu § 8

Absatz 1 entspricht weitgehend der bisherigen Regelung. Danach haben Anbietergemeinschaften grundsätzlich den Vorrang vor anderen Antragstellern. Zu beachten ist § 13 Abs. 2, der in Übereinstimmung mit § 21 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag für die Veranstalter bestimmter bundesweit verbreiteter Programme (Fernsehvollprogramme und Fernsehspartenprogramme mit Schwerpunkt Information) die Bildung von Anbietergemeinschaften zwingend vorschreibt. Bei mehreren Gemeinschaften hat diejenige den Vorrang, die zur Erreichung eines größtmöglichen Maßes an Meinungsvielfalt gebildet wurde und die bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt bietet (Satz 2). Gestrichen wurde das weitere Kriterium, daß diese Anbietergemeinschaft zumindest bis 4 Wochen vor der Antragstellung bereit war, anbietungswillige Dritte unter den Bedingungen ihrer Bestimmungen aufzunehmen. Eine solche Bestimmung hat sich sowohl hinsichtlich der Auswahl bei Erteilung der Erlaubnis als auch bei Verlängerung der Erlaubnis (§ 6 Abs. 3) als praktisch kaum bedeutsam erwiesen. Die Sätze 3 und 4 entsprechen der bisherigen Regelung. Angefügt wurde jedoch in Satz 4, daß bei der Auswahl einzubeziehen ist, in welchem Umfang der Antragsteller seinen redaktionellen Beschäftigten im Rahmen der inneren Rundfunkfreiheit Einfluß auf die Programmgestaltung und die Programmverantwortung einräumt. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wurde dieses die innere Rundfunkfreiheit hervorhebende Kriterium für die Auswahlentscheidung nunmehr ausdrücklich verankert.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Rechtslage.

Absatz 3 übernimmt weitgehend die bisherige Regelung nach dem Zweiten Landesgesetz zur Änderung des Landesrundfunkgesetzes vom 8. April 1991. Er enthält Auswahlkriterien für den Fall, daß mehrere Anbietergemeinschaften die Auswahlgesichtspunkte nach Absatz 1 in gleicher oder nur geringfügig unterschiedlicher Weise erfüllen. Satz 1

Nr. 1 betrifft die Auswahl hinsichtlich der Veranstaltung eines Fernsehvollprogramms auf einem Satellitenkanal nach § 7 Abs. 1 Satz 1. Satz 1 Nr. 2 enthält Auswahlkriterien für die Veranstaltung eines Hörfunkvollprogramms auf der ersten privaten landesweiten UKW-Kette. In Satz 1 Nr. 3 sind die Auswahlkriterien für das Hörfunkspartenprogramm auf der zweiten privaten UKW-Kette aufgeführt. Neu aufgenommen wurde Satz 2, der bestimmt, daß in die Abwägung nach Satz 1 einzubeziehen ist, ob der Antragsteller in Rheinland-Pfalz die studio-technische Abwicklung seines Programms durchführt, Programmteile herstellt oder herstellen läßt oder die Entwicklung des privaten Rundfunks auf andere Weise fördert.

Absatz 4 wurde neu gefaßt. Ziel der Neuregelung ist es, neue drahtlose Frequenzen an Veranstalter von bundesweiten Satellitenrundfunkprogrammen entsprechend dem Auftrag der Präambel des Rundfunkstaatsvertrages möglichst gleichgewichtig zuzuweisen (Satz 1). Gemäß Satz 2 soll bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt werden, über welche Verbreitungsmöglichkeiten mittels drahtloser Frequenzen die Antragsteller landes- bzw. bundesweit bereits verfügen. Satz 3 nennt sodann die weiterhin in die Auswahlentscheidung einzubeziehenden Bestimmungen. Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, daß die Anforderungen an den Rundfunkveranstalter bereits bei Erteilung einer Erlaubnis für die Nutzung eines Satellitenkanals von anderen Landesmedienanstalten oder von der LPR geprüft wurden. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften, die die Anforderungen an die Meinungsvielfalt betreffen. Insoweit stellt die Zuweisung neuer drahtloser Frequenzen eine Parallele zur Weiterverbreitung des Programms in Kabelanlagen dar.

Absatz 5 enthält die neu gefaßten Auswahlkriterien für die sonstigen Dienste nach § 7 Abs. 3 Satz 1. Gemäß Satz 2 findet er ebenfalls Anwendung, wenn neue drahtlose Frequenzen einem Veranstalter zugeteilt werden, dessen Programm nicht bundesweit verbreitet wird oder der hierfür keine Erlaubnis einer anderen Landesmedienanstalt besitzt.

Absatz 6 entspricht der bisherigen Rechtslage und gewährt Programmanbietern die Möglichkeit, ohne Ausschreibungsverfahren eine Erlaubnis zur Veranstaltung von Rundfunk erteilt zu bekommen, sofern sie bereits über eine technische Übertragungskapazität anderweitig verfügen.

Zu § 9

§ 9 entspricht weitgehend der bisherigen Rechtslage. Neu aufgenommen wurden die Nummern 5 und 6. Die Erlaubnis muß demgemäß zumindest auch Angaben über die Beteiligungsverhältnisse enthalten. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung war erforderlich, weil nach § 13 Abs. 4 Satz 1 geplante Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse der LPR vor ihrem Vollzug anzumelden sind. Damit soll sichergestellt werden, daß die für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Beteiligungsverhältnisse nicht ohne Zustimmung der LPR verändert werden können. Neu aufgenommen wurde in Nummer 6 ebenfalls das Programmschema, dessen nachträgliche Änderung gemäß § 13 Abs. 9 Satz 1 an die Zustimmung der LPR geknüpft ist.

Zu § 10

§ 10 wurde vollständig neu gefaßt. Bisher war lediglich der Entzug der Erlaubnis für den Fall vorgesehen, daß die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nicht vorlagen oder später weggefallen sind. § 10 bestimmt nunmehr ein Verfahren, das bei Rechtsverstößen durchzuführen ist. Die Absätze 4 bis 6 enthalten dabei je nach Art und Schwere des Verstoßes unterschiedliche Voraussetzungen, nach denen eine Erlaubnis zurückgenommen oder widerrufen werden kann.

Nach Absatz 1 ist die LPR verpflichtet, bei einem festgestellten Rechtsverstoß den Veranstalter zunächst anzuhören. Je nach Art des Rechtsverstoßes fordert sie ihn unverzüglich oder innerhalb einer angemessenen Frist auf, den Rechtsverstoß zu beheben oder künftig zu unterlassen.

Absatz 2 Satz 1 gewährt der LPR die Möglichkeit, bei einem andauernden Rechtsverstoß oder bei mindestens zwei Rechtsverstößen nach Durchführung des Beanstandungsverfahrens nach Absatz 1 die Erlaubnis für höchstens einen Monat ruhen zu lassen. Gemäß Satz 2 kann sich diese Anordnung auch auf einzelne Sendungen oder Programmbeiträge beziehen. Da nicht alle Lebenssachverhalte gesetzlich geregelt werden können, enthält Satz 3 die Befugnis der LPR, eine Satzung zu erlassen, die das nähere Verfahren unter Berücksichtigung der Schwere und Häufigkeit des Rechtsverstoßes ausformt.

Nach Absatz 3 kann die LPR vom Veranstalter verlangen, daß die Beanstandung eines Rechtsverstoßes von dem betroffenen Veranstalter in seinem Programm verbreitet wird. Die Entscheidung, ob eine solche Verbreitung verlangt werden kann, steht im pflichtgemäßen Ermessen der LPR und richtet sich insbesondere nach Art und Weise sowie Schwere des Verstoßes.

Absatz 4 regelt die zwingende Rücknahme der Erlaubnis in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis aufgrund der näher aufgeführten einzelnen Tatbestände bereits bei deren Erteilung nicht vorlagen. Gemäß Nummer 1 gilt dies zunächst bei den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 hinsichtlich der für den Antragsteller aufgestellten Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis. Ein weiterer Grund für die Zurücknahme der Erlaubnis nach Nummer 1 liegt vor, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis im vereinfachten Erlaubnisverfahren (§ 11 Abs. 1) nicht gegeben waren oder den Bestimmungen über die Sicherung der Meinungsvielfalt (§ 13) nicht genügt wurde. Nach Nummer 2 ist die Erlaubnis zurückzunehmen, wenn sie der Veranstalter durch unrichtige oder unvollständige Angaben, durch Täuschung, Drohung oder sonstige rechtswidrige Mittel erlangt hat.

Absatz 5 regelt den Widerruf einer zunächst rechtmäßig erteilten Erlaubnis, sofern die im einzelnen aufgeführten Veränderungen nachträglich eingetreten sind. Dies betrifft zunächst die in Absatz 4 Nr. 1 aufgeführten Voraussetzungen. Nach Nummer 2 ist die Erlaubnis zu widerrufen, wenn die in der Erlaubnis näher bezeichneten Voraussetzungen (mit Ausnahme der Unterschreitung der festgelegten Dauer des Programms, die in Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 geregelt ist) innerhalb der von der LPR gesetzten Frist nicht eingehalten werden. Der Widerruf nach Nummer 3 ist auszusprechen, wenn das Programmschema oder die festgelegte Programmdauer trotz Untersagung der LPR nach § 13 Abs. 9 Satz 2 nicht eingehalten werden. Gleiches gilt gemäß Nummer 4 für eine geplante Veränderung der Beteiligungsverhältnisse oder sonstige Einflüsse im Sinne des § 13 Abs. 1 bis 3, sofern diese Veränderungen nach Anzeige von der LPR nicht als unbedenklich bestätigt werden. Schließlich ist die Erlaubnis nach Nummer 5 zu widerrufen, wenn der Veranstalter den Sendebeginn innerhalb einer von der LPR bestimmten Frist schuldhaft nicht aufgenommen oder nicht fortgesetzt hat.

Absatz 6 enthält Tatbestände, nach denen die Erlaubnis widerrufen werden kann. Der Widerruf der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der LPR. Ein Widerruf kommt danach in Betracht, wenn der Veranstalter einer Anordnung der LPR bei einem Rechtsverstoß gemäß Absatz 2 nicht innerhalb einer bestimmten Frist gefolgt ist (Satz 1 Nr. 1) oder das Programm die festgelegte Dauer unterschreitet, obwohl die LPR einen Hinweis unter Fristsetzung zur Behebung gegeben hat (Satz 1 Nr. 2). Ein Widerruf kann ferner ausgesprochen werden, wenn eine für die Auswahlentscheidung unter mehreren Bewerbern nach § 8 Abs. 1 oder 3 maßgebliche Voraussetzung weggefallen ist und innerhalb von sechs Monaten nicht wiederhergestellt wird (Satz 1 Nr. 3) oder der Veranstalter gegen seine Verpflichtungen nach diesem Gesetz mindestens dreimal schwerwiegend verstoßen und die LPR dies durch Beschluß festgestellt und dem Veranstalter zugestellt hat (Satz 1 Nr. 4). Satz 2 gewährt der LPR die Möglichkeit, anstelle des Widerrufs der Erlaubnis den Widerruf anzudrohen oder Auflagen zu erteilen, sofern aufgrund der Art und Schwere des Verstoßes ein Widerruf nicht zwingend erforderlich ist. Die Entscheidung, ob die LPR von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, steht in ihrem Ermessen.

Absatz 7 stellt in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage klar, daß eine Entschädigung nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz nicht geleistet wird.

Zu § 11

§ 11 wurde neu aufgenommen und enthält Bestimmungen, nach denen eine Erlaubnis im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann. Damit wird von der in § 19 Abs. 2 Satz 1 Rundfunkstaatsvertrag eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht, nach Landesrecht ein vereinfachtes Zulassungsverfahren zu verankern.

Absatz 1 Satz 1 enthält die Voraussetzungen, unter denen ein vereinfachtes Erlaubnisverfahren durchgeführt werden kann. Die Nummern 1 und 2 entsprechen dabei den in § 19 Abs. 2 Satz 1 Rundfunkstaatsvertrag enthaltenen Voraussetzungen. Satz 2 bestimmt, daß einzelne Bestimmungen des Landesrundfunkgesetzes auf das vereinfachte Erlaubnisverfahren nicht anzuwenden sind. Es handelt sich dabei um die Bestimmungen über die Ausschreibung von freien Übertragungskapazitäten durch die LPR (§ 5 Abs. 2), die Bestimmungen über die allgemeinen Voraussetzungen, die Vergabebedingungen, das Verfahren bei Kapazitätsmangel (§§ 6 bis 8), einzelne Bestimmungen über den Inhalt der Erlaubnis (§ 9 Nr. 2, 5 und 6), über Meinungsvielfalt und Sicherung der Meinungsvielfalt (§§ 12 und 13), über die Ausgestaltung des Programms (§ 14 Abs. 2), über den Anteil europäischer Produktionen, Eigen- und Gemeinschaftsproduktionen (§ 17), über die Aufstellung von Programmvorschauen (§ 19 Abs. 2), über die Pflicht zur Bekanntgabe amtlicher Verlautbarungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden (§ 20 Abs. 2), über die Pflicht zur Einräumung von Sendezeiten an Dritte (§ 21) und die Übergangsbestimmungen (§ 55). In Satz 3 ist in Übereinstimmung mit § 19 Abs. 2 Satz 2 Rundfunkstaatsvertrag festgelegt, daß in Sendungen nach Satz 1 Nr. 2 Werbung unzulässig ist.

Eine Erlaubnis im vereinfachten Verfahren kann gemäß Absatz 2 hinsichtlich drahtloser Frequenzen nur dann erteilt werden, wenn diese Frequenzen nicht für die Verbreitung eines anderen Programms benötigt werden, das nur im normalen Verfahren eine Erlaubnis erteilt bekommen kann.

Nach Absatz 3 wird die Erlaubnis in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 nur für die Dauer des zeitlichen Zusammenhangs einer öffentlichen Veranstaltung ausgesprochen. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 kann die Erlaubnis für längstens drei Jahre erteilt werden. Damit soll sichergestellt werden, daß von der im vereinfachten Zulassungsverfahren erteilten Erlaubnis auch nur zu den im Gesetz genannten Zwecken Gebrauch gemacht wird.

Zu § 12

Die §§ 12 und 13 im Dritten Abschnitt enthalten Bestimmungen zur Meinungsvielfalt und Sicherung der Meinungsvielfalt. Die Aufnahme dieser Bestimmungen wurde erforderlich, nachdem auch die entsprechenden Bestimmungen in den §§ 20 bis 22 Rundfunkstaatsvertrag neu gefaßt wurden. Die für bundesweit verbreitete Programme geltenden Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages wurden übernommen und um landesspezifische Regelungen ergänzt.

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen § 20 Abs. 1 bis 3 Rundfunkstaatsvertrag. Ergänzt wurde aber Absatz 2 Satz 1. Danach ist jedes Programm zur Meinungsvielfalt nach Absatz 1 verpflichtet, sofern auch landesweit weniger als drei Fernsehvollprogramme verbreitet werden. Diese Ergänzung soll bei einer geringen Anzahl von Programmen auch landesweit die Meinungsvielfalt sichern.

Absatz 4 erstreckt die Regelungen der Absätze 1 bis 3 auch auf regionale oder lokale Fernseh- oder Hörfunkprogramme. Dies gilt unabhängig davon, ob sie als Fenster- oder Vollprogramme verbreitet werden (Satz 1). Nach Satz 2 ist die Ausgewogenheit für regionale und lokale Programme jeweils getrennt in der Region zu beurteilen. Dadurch soll auch bei der Versorgung mit regionalen Programmen die Meinungsvielfalt gesichert werden.

Absatz 5 entspricht der Regelung in § 20 Abs. 4 Rundfunkstaatsvertrag.

Absatz 6 übernimmt die bisherige Regelung. Er gewährt der LPR die im einzelnen aufgeführten rechtlichen Möglichkeiten, gegen Verstöße vorzugehen, wenn dadurch die Ausgewogenheit der Programme oder des Programms beeinträchtigt werden.

Die Absätze 7 und 8 entsprechen der Regelung in § 20 Abs. 5 und 6 Rundfunkstaatsvertrag. Ergänzt wurde Absatz 8 jedoch dahingehend, daß in die Abstimmung der Landesmedienanstalten auch die Möglichkeit einzubeziehen ist, daß ein Fensterprogramm für Gebiete von zwei oder mehr Ländern verbreitet wird (Satz 3 Halbsatz 2). Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Veranstaltung von Regionalprogrammen zu verbessern. Ebenfalls neu angefügt wurde Satz 4, wonach die LPR von den Voraussetzungen nach Satz 1 Befreiungen erteilen kann, wenn das Fensterprogramm von weniger als der Hälfte der Teilnehmer in Rheinland-Pfalz empfangen werden kann. Ein solcher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die Verpflichtung zur Ausstrahlung eines Fensterprogramms den Veranstalter des weiterreichenden Programms mangels entsprechender Reichweite wirtschaftlich zu stark belasten würde.

Zu § 13

Die Absätze 1 bis 5 entsprechen § 21 Abs. 1 bis 5 Rundfunkstaatsvertrag.

Neu eingefügt wurde Absatz 6 mit Bestimmungen über die Begrenzung der intermediären Verflechtung von Presse und Rundfunk. Danach sind die Beteiligungsmöglichkeiten von marktbeherrschenden Unternehmen im Tageszeitungsbereich auf 35 v. H. des Kapitals und 25 v. H. der Stimmrechte begrenzt (Satz 1 Halbsatz 1). Solche Unternehmen dürfen auch nach Satz 1 Halbsatz 2 weder unmittelbar noch mittelbar einen beherrschenden Einfluß auf die Anbietergemeinschaft ausüben. Satz 2 Halbsatz 1 regelt den Fall, daß bestimmte Sendeteile von einem entsprechenden Presseunternehmen zugeliefert werden. Dann dürfen diese Sendeteile insgesamt jeweils höchstens 25 v. H. des Gesamtprogramms und 25 v. H. der Sendezeit für Informationssendungen nicht übersteigen. Satz 2 Halbsatz 2 erstreckt diese Regelung auf Fensterprogramme. Damit soll verhindert werden, daß ein marktbeherrschender publizistischer Einfluß auf dem Gebiet der Tageszeitungen sich auch auf den Rundfunk erstreckt.

Nach Absatz 7 gelten die Absätze 1 bis 6 auch für die Veranstaltung landesweiter Programme in Rheinland-Pfalz. Der zweite Halbsatz enthält lediglich für Fensterprogramme insoweit eine Ausnahme, als dort die Bildung von Anbietergemeinschaften nach Absatz 2 nicht zwingend erforderlich ist.

Absatz 8 entspricht § 21 Abs. 6 Rundfunkstaatsvertrag.

Neu eingefügt wurde Absatz 9, wonach auch die Änderung des Programmschemas oder die Änderung der Dauer des Programms der LPR anzuzeigen ist. Die LPR hat die Änderung zu untersagen, wenn dadurch die Meinungsvielfalt nicht in gleicher Weise gewährleistet ist wie ohne die vorgenommene Änderung. Gleiches gilt, wenn durch die vorgenommenen Änderungen ein mit einer Erlaubnis für ein Vollprogramm versehenes Programm nicht mehr wesentliche Anteile an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung enthält und damit zu einem Spartenprogramm werden würde. Dadurch soll gewährleistet werden, daß das Programm auch nach der Erteilung der Erlaubnis weiterhin den Anforderungen genügt, die für die Erteilung der Erlaubnis maßgeblich waren.

Eine Übergangsregelung zu § 13 Abs. 2 ist in § 55 Abs. 5 Satz 2 für diejenigen Veranstalter bis zum 31. Dezember 1992 enthalten, die vor dem 1. Januar 1992 zugelassen wurden.

Zu § 14

Mit § 14 beginnt der Vierte Abschnitt des Gesetzes mit allgemeinen Anforderungen an private Rundfunkprogramme.

Absatz 1 enthält die grundlegenden Programmgrundsätze für den privaten Rundfunk. Rundfunkprogramme unterliegen danach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie haben die Würde des Menschen und die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten (Satz 2). Besonders hervorgehoben ist in Satz 3 die Verpflichtung, daß Rundfunkprogramme zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beitragen sollen. Gerade der Rundfunk übernimmt hier eine wichtige Rolle als Medium und Faktor zur Verwirklichung des grundgesetzlich verankerten Gleichheitsgrundsatzes. Satz 4 bindet den privaten Rundfunk an die Bestimmungen der allgemeinen Gesetze und an die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der persönlichen Ehre. Entsprechend der Regelung im Rundfunkstaatsvertrag sollen nach Satz 5 bundesweit verbreitete Programme ferner die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland und die internationale Verständigung fördern. Für landesweite Programme wurde wegen deren besonderen Zuschnitts eine entsprechende ausdrückliche Verpflichtung nicht aufgenommen.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen der Regelung in § 23 Abs. 2 und 3 Rundfunkstaatsvertrag.

Zu § 15

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen den Regelungen für den Jugendschutz in § 3 Abs. 1 bis 3 Rundfunkstaatsvertrag.

Die Absätze 4 und 5 stimmen mit der bisherigen Regelung im Landesrundfunkgesetz weitgehend überein. Sie enthalten Bestimmungen hinsichtlich des Verfahrens zur Überwachung von Sendungen und verpflichten die LPR, einen Ausschuß für Jugendschutz zu bilden. Dem Ausschuß wurden jedoch weitergehende Entscheidungsbefugnisse zugewiesen. Er entscheidet nunmehr ohne Einschaltung der Versammlung abschließend über die Zulässigkeit der Ausstrahlung einer Sendung (Absatz 4 Satz 4). Damit ist sichergestellt, daß eine Entscheidung der LPR unverzüglich getroffen werden kann. Bei nachträglichen Beanstandungen liegt die Entscheidungsbefugnis jedoch entsprechend der bisherigen Rechtslage bei der Versammlung (Absatz 4 Satz 5).

Absatz 6 entspricht weitgehend der bisherigen Regelung. Angepaßt wurde die Bestimmung lediglich an die neu gefaßten Regelungen in § 3 Abs. 4 Rundfunkstaatsvertrag.

Zu § 16

§ 16 übernimmt unverändert die Regelungen in § 4 Rundfunkstaatsvertrag zur Fernsehkurzberichterstattung. Eine Übergangsbestimmung für die Ausübung des Rechts auf unentgeltliche Kurzberichterstattung für solche Veranstaltungen, die vor dem 1. Januar 1990 Gegenstand vertraglicher exklusiver Regelungen geworden sind, ist in § 55 Abs. 6 enthalten.

Zu § 17

Die in § 17 enthaltenen Bestimmungen über europäische Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen entsprechen der Regelung in § 5 Rundfunkstaatsvertrag.

Zu § 18

§ 18 übernimmt die Regelungen in § 9 Rundfunkstaatsvertrag.

Zu § 19

§ 19 entspricht weitgehend der bisherigen Regelung. Neu eingefügt wurde in Absatz 3, daß neben der Angabe des für das Gesamtprogramm verantwortlichen Veranstalters am Anfang und am Ende des täglichen Programms nach jeder Sendung die für den Inhalt Verantwortlichen anzugeben sind. Damit soll sichergestellt werden, daß neben dem Veranstalter auch die für die konkrete Sendung Verantwortlichen für jedermann feststellbar sind.

Zu § 20

§ 20 entspricht der bisherigen Regelung.

Zu § 21

Absatz 1 enthält keine Abweichungen von der bisherigen Regelung.

Absatz 2 wurde an die veränderte Bestimmung in § 24 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag angepaßt.

Absatz 3 regelt die einzelnen Verpflichtungen für landes- bzw. bundesweit verbreitete Vollprogramme in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage.

Zu § 22

§ 22 wurde neu eingefügt. Zur Stärkung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger werden dem Veranstalter Auskunftspflichten auferlegt und ein Beschwerderecht bei Verletzung von Programmgrundsätzen verankert.

Absatz 1 gibt jedermann das Recht, sich mit Eingaben und Anregungen zum Programm an einen Veranstalter zu wenden.

Damit wird aber auch für den Veranstalter die Pflicht begründet, die Eingaben und Anregungen sachgemäß zu behandeln und zu beantworten. Diese Verpflichtung findet ihre Grenze in den Fällen, in denen Eingaben oder Anregungen offensichtlich rechtsmißbräuchlich sind oder gegen Straftatbestände verstoßen, insbesondere einen beleidigenden Inhalt haben. Um jedermann die Möglichkeit einzuräumen, dieses Recht auch effektiv auszuüben, ist die LPR verpflichtet, auf Verlangen den Namen und die Anschrift der für den Inhalt des Programms Verantwortlichen mitzuteilen (Satz 2).

Absatz 2 regelt den Fall, daß mit einer Beschwerde die Verletzung von Programmgrundsätzen geltend gemacht wird. Nach Satz 1 muß der Veranstalter innerhalb eines Monats auf die Beschwerde mit einer schriftlichen Begründung antworten. Hilft der Veranstalter der Beschwerde nicht ab, so kann der Beschwerdeführer nach Satz 2 innerhalb eines Monats nach der Entscheidung des Veranstalters die LPR anrufen. Er ist durch den Veranstalter auf diese Möglichkeit hinzuweisen (Satz 3).

Absatz 3 enthält die Ermächtigung für die LPR, die Einzelheiten des Verfahrens durch Satzung zu regeln.

Zu § 23

§ 23 wurde neu gefaßt. Er trägt den veränderten technischen Möglichkeiten zur Aufbewahrung von Ton- und Bildaufzeichnungen und der hierzu ergangenen Rechtsprechung Rechnung.

Absatz 1 bestimmt, daß der Veranstalter verpflichtet ist, von Sendungen vollständige Tonaufzeichnungen, von Fernsehsendungen auch vollständige Bildaufzeichnungen, herzustellen und aufzubewahren. Die Aufzeichnungspflicht erfaßt alle Sendungen. Nach Satz 2 besteht eine Ausnahme

nur bei Aufzeichnungen oder Filmen. In diesen Fällen würde die Aufzeichnung und Aufbewahrung ansonsten zu einer doppelten Aufzeichnung und Aufbewahrung und damit zu unnötigen Kosten führen.

Nach Absatz 2 Satz 1 beträgt die Aufbewahrungsfrist zwei Monate. Nach dieser Frist kann die Aufzeichnung vernichtet oder gelöscht werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn während dieser Frist eine Sendung beanstandet wird. Nach Satz 2 ist in einem solchen Fall die Aufzeichnung über die beanstandete Sendung oder der Film solange aufzubewahren, bis die Beanstandung ihre Erledigung gefunden hat. Eine Erledigung ist sowohl durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder durch einvernehmliche Übereinkunft zwischen den Beanstandenden und dem Veranstalter möglich.

Absatz 3 gewährt zusätzlich der LPR das Recht, innerhalb der Frist des Absatzes 2 jederzeit eine unentgeltliche Übersendung der Aufzeichnung oder des Films zu verlangen. Damit soll die LPR in die Lage versetzt werden, die Überprüfung der jeweiligen Sendung im Hinblick auf aufsichtsrechtliche Maßnahmen vorzunehmen.

Absatz 4 enthält ein Einsichtsrecht in die Aufzeichnungen nach Absatz 1 für jeden, der schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten betroffen zu sein. Wird eine Rechtsbeeinträchtigung schriftlich glaubhaft gemacht, so kann der Betroffene nach dieser Bestimmung ferner verlangen, daß auf seine Kosten Mehrfertigungen von der Aufzeichnung oder dem Film hergestellt und ihm übersandt werden.

Absatz 5 enthält eine besondere Bestimmung für Fernseh- und Radiotext. Soweit ein Veranstalter diese Textsysteme veranstaltet, stellt er danach in geeigneter Weise sicher, daß berechtigten Interessen Dritter auf Beweissicherung angemessen Rechnung getragen wird. Da der Inhalt der Bildschirmseiten bei der Ausstrahlung von Fernsehtext häufigen Veränderungen unterliegt, wäre die Verankerung einer Verpflichtung zur vollständigen Aufzeichnung unverhältnismäßig. Den berechtigten Interessen Dritter auf Beweissicherung bei Fernsehtext kann der Veranstalter aber etwa dadurch genügen, daß er das Gesamtangebot der Bildschirmseiten bei Fernsehtext zu einem Stichzeitpunkt während eines Tages aufzeichnet und schriftliche Unterlagen über Veränderungen aufbewahrt. Entsprechendes gilt auch für die Veranstaltung von Radiotext.

Zu § 24

§ 24 regelt, unter welchen Voraussetzungen der Veranstalter verpflichtet ist, eine Gegendarstellung zu verbreiten und welches Verfahren dabei einzuhalten ist. Die Bestimmung wurde umgestaltet und den Anforderungen der Praxis sowie der neueren Rechtsprechung angepaßt.

Absatz 1 gewährt das Recht zur Verbreitung einer Gegendarstellung einer Person oder Stelle, wenn diese durch eine vom Veranstalter in einer Sendung verbreitete Tatsachenbehauptung betroffen ist. Das Recht zur Gegendarstellung besteht danach in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage nur bei einer Tatsachenbehauptung und nicht bei Werturteilen.

Absatz 2 begrenzt die Pflicht zur Verbreitung der Gegendarstellung in den im einzelnen aufgeführten Fällen. Danach ist der Anspruch auf Verbreitung der Gegendarstellung dann ausgeschlossen, wenn der Betroffene kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat (Nummer 1). Gleiches gilt, wenn die Gegendarstellung nach ihrem Umfang nicht angemessen ist, insbesondere eine Länge erreicht, die den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung wesentlich übersteigt (Nummer 2). Eine Verpflichtung zur Verbreitung der Gegendarstellung entfällt im übrigen auch dann, wenn die Gegendarstellung einen strafbaren Inhalt hat (Absatz 3 Satz 1).

Absatz 3 regelt den zulässigen Inhalt einer Gegendarstellung. Sie muß sich danach auf tatsächliche Angaben beschränken, die zu den behaupteten Tatsachen in einem direkten Zusammenhang stehen und die die Richtigstellung der aus Sicht des Betroffenen unwahren Tatsachenbehauptung durch den Veranstalter betreffen. Sie darf ferner keinen strafbaren Inhalt haben. Maßgeblich für diese Beurteilung sind die geltenden strafrechtlichen Bestimmungen. Die Gegendarstellung hat bereits dann einen strafbaren Inhalt, wenn eine Strafnorm tatbestandsmäßig und rechtswidrig verletzt wird. Auf ein Verschulden kommt es nicht an. Satz 2 bestimmt die Form der Gegendarstellung. Danach muß sie in Druck oder Schrift eingereicht werden und vom Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Damit soll sichergestellt werden, daß die Gegendarstellung auch tatsächlich vom Willen des Betroffenen oder der Verantwortlichen der betroffenen Stelle getragen wird. Nach Satz 3 kann der Betroffene oder sein Vertreter die Verbreitung nur verlangen, wenn die Gegendarstellung unverzüglich dem Veranstalter zugeht. Auf die Bestimmung eines konkreten Zeitraums wurde verzichtet, um dem Einzelfall besser gerecht werden zu können. Unverzüglich bedeutet in diesem Zusammenhang, daß die Gegendarstellung ohne schuldhaftes Zögern eingereicht werden muß.

Sofern die Gegendarstellung jedoch später als zwei Monate nach Ausstrahlung der Sendung zugeht, wird vermutet, daß diese Verzögerung des Zugangs von dem Betroffenen oder seinem Vertreter verschuldet wurde. Ihnen obliegt es, den Gegenbeweis zu führen, daß sie aufgrund ganz besonderer Umstände das Verlangen nach einer Verbreitung der Gegendarstellung nicht innerhalb der Zweimonatsfrist geltend machen konnten. Um dem Veranstalter die Möglichkeit zu geben, die Anspruchsberechtigung zu überprüfen, muß die Gegendarstellung die beanstandete Sendung und die Tatsachenbehauptung bezeichnen, gegen die eine Gegendarstellung verlangt wird.

Absatz 4 regelt die Verbreitung der Gegendarstellung im einzelnen. Danach muß die Gegendarstellung unverzüglich zu einer gleichwertigen Sendezeit verbreitet werden. Dies bedeutet, daß die Gegendarstellung innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmsparte wie die bean-

standete Tatsachenbehauptung zu verbreiten ist. Sie muß auch in der Regel zur gleichen Tageszeit verbreitet werden. Ist dies nicht möglich, so muß die Tageszeit der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig sein. Satz 2 verpflichtet den Veranstalter, die Gegendarstellung in vollem Umfang zu verbreiten und keine Einschaltungen oder Weglassungen vorzunehmen. Der Veranstalter hat jedoch nach Satz 3 die Möglichkeit, eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung im Anschluß an diese zu senden. Die Erwiderung darf sich ebenfalls nur auf tatsächliche Angaben beziehen. Eine Bewertung der Gegendarstellung darf nicht vorgenommen werden.

Absatz 5 Satz 1 bestimmt, daß die Verbreitung der Gegendarstellung kostenlos erfolgt. Soweit dem Betroffenen Kosten bei der Formulierung und Übersendung der Gegendarstellung entstehen, hat er diese selbst zu tragen. Satz 2 betrifft Gegendarstellungen zu Tatsachenbehauptungen, die in einer Werbesendung verbreitet werden. Grundsätzlich ist eine Gegendarstellung gegen die Tatsachenbehauptung einer Werbesendung wegen Absatz 4 ebenfalls innerhalb eines Werbeblocks zu verbreiten. Da bei einer Gegendarstellung in diesem Bereich die Abgrenzung zu einer Eigendarstellung oder Werbung des Betroffenen nur schwer zu ziehen ist, hat der die Gegendarstellung verlangende Anspruchsberechtigte dem Veranstalter den der Länge seiner Gegendarstellung entsprechenden Preis für eine Werbesendung zu entrichten. Da es sich hierbei um einen gesetzlich gewährten Anspruch auf Sendezeit handelt, ist die durch Gegendarstellungen beanspruchte Sendezeit nicht in die höchstzulässige Sendezeit für Werbesendungen einzubeziehen.

Absatz 6 bestimmt, daß für die Durchsetzung des Anspruchs der ordentliche Rechtsweg gegeben ist. Der Gegendarstellungsanspruch ist ein zivilrechtlicher Anspruch, so daß er vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden muß. Die Gerichte können nach Satz 2 den Veranstalter zur Verbreitung der Gegendarstellung im Rahmen des Absatzes 4 verpflichten. Auf das Verfahren finden im übrigen die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechende Anwendung. Aufgrund der besonderen Ausgestaltung des Gegendarstellungsanspruchs braucht in diesem Verfahren eine Gefährdung des Anspruchs nicht glaubhaft gemacht zu werden (Satz 4). Da aufgrund der erleichterten Voraussetzungen zur Durchsetzung des Gegendarstellungsanspruchs in der Regel kein Bedürfnis zur Durchführung eines Hauptverfahrens besteht, schließt Satz 5 in Übereinstimmung mit anderen Landesrundfunkgesetzen ein solches Verfahren zur Hauptsache aus.

Absatz 7 beschränkt das Recht der Gegendarstellung bei der Wiedergabe von wahrheitsgetreuen Berichten über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Organe des Bundes, der Länder und der Vertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Gerichte sowie für Verlautbarungen nach § 20 und für Sendungen, die ein Dritter nach § 21 eigenverantwortlich gestaltet. Satz 2 ergänzt, daß eine Gegendarstellung zu einer Gegendarstellung ebenfalls nicht verlangt werden kann. Damit wird der besonderen Art dieser Sendungen Rechnung getragen. Für den Bundestag und seine Ausschüsse ergibt sich der Ausschluß des Gegendarstellungsrechts bereits unmittelbar aus Artikel 42 Abs. 3 Grundgesetz.

Absatz 8 bestimmt, daß die gesetzlichen Regelungen über Gegendarstellungen in Druckwerken und Bildschirmtextangeboten unberührt bleiben.

Zu § 25

Mit § 25 beginnt der Fünfte Abschnitt über die Finanzierung privater Rundfunkprogramme, über Werbung und Sponsoring. Die Bestimmungen folgen europäischen Regelungen zur Fernsehwerbung und übernehmen die entsprechenden Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages.

§ 25 führt die möglichen Einnahmequellen für private Veranstalter in Anlehnung an die Neuformulierung in § 25 Satz 1 Rundfunkstaatsvertrag auf. Entsprechend der bisherigen Regelung ist die Finanzierung durch Dritte (Spender, Sponsoren) in Satz 1 ausdrücklich erwähnt. Satz 2 stellt klar, daß die Finanzierung privater Veranstalter aus der Rundfunkgebühr unzulässig ist. Unberührt bleibt lediglich die befristete Bereitstellung von Mitteln aus der Rundfunkgebühr zur Förderung der technischen Infrastruktur gemäß § 50 (Satz 3).

Zu § 26

§ 26 übernimmt wortgleich die Bestimmung des § 6 Rundfunkstaatsvertrag über die zulässigen Werbeinhalte sowie deren Kennzeichnung.

Zu § 27

§ 27 entspricht der Regelung in § 26 Rundfunkstaatsvertrag über die Einfügung der Werbung.

Zu § 28

In § 28 wurde die Bestimmung des § 27 Rundfunkstaatsvertrag über die Dauer der Werbung wortgleich übernommen.

Zu § 29

§ 29 entspricht § 7 Rundfunkstaatsvertrag und enthält Bestimmungen über das Sponsoring.

Zu § 30

Mit § 30 beginnt der neu eingefügte Sechste Abschnitt mit Bestimmungen über den Datenschutz. Die Vorschriften über den Datenschutz wurden wesentlich überarbeitet. Zum einen wurde die neu gefaßte Datenschutzbestimmung in § 28 Rundfunkstaatsvertrag übernommen (§ 31). Zum anderen wurden die Regelungen wesentlich verfeinert und präziser gefaßt. Neu hinzugetreten ist die Regelung in § 33, nach der bei einem Veranstalter auch für den journalistisch-

redaktionellen Bereich ein Beauftragter für den Datenschutz zu bestellen ist. Damit ist gewährleistet, daß auch im privaten Rundfunk das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wirkungsvoll geschützt ist.

§ 30 bestimmt zunächst, daß die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden sind, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

Zu § 31

§ 31 enthält Regelungen, über die Datenverarbeitung bei Veranstaltern oder deren Hilfsunternehmen, soweit die Verarbeitung zu publizistischen (journalistisch-redaktionellen) Zwecken geschieht. Für die sonstige Verarbeitung personenbezogener Daten gilt im übrigen regelmäßig das Bundesdatenschutzgesetz unmittelbar.

Absatz 1 verpflichtet die Veranstalter und ihre Hilfsunternehmen dazu, die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherung zu treffen. Dies gilt, soweit die Veranstalter und ihre Hilfsunternehmen personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeiten, d. h. die Daten für die Gestaltung des Programms benötigt werden.

Absatz 2 verpflichtet den Veranstalter zur Gewährleistung eines effektiven Schutzes des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen, Verpflichtungserklärungen, Verfügungen oder Urteile über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts personenbezogener Daten zusammen mit den personenbezogenen Daten zu speichern. Entsprechendes gilt für Gegendarstellungen, allerdings nur, wenn diese gemäß § 24 verbreitet wurden.

Absatz 3 Satz 1 gewährt dem Betroffenen gegenüber dem Veranstalter das Recht auf Auskunft hinsichtlich der über ihn gespeicherten personenbezogenen Daten. Der Anspruch setzt voraus, daß jemand durch eine bereits erfolgte Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wurde. Das Auskunftsrecht kann aber auch in diesem Fall nicht schrankenlos gewährt werden. Vielmehr erfordert die Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit sowie der Schutz von Informanten eine Einzelfallabwägung mit den schutzwürdigen Interessen des durch die Berichterstattung Betroffenen. Satz 2 gewährt daher ein Auskunftsverweigerungsrecht, soweit die dort näher aufgeführten schutzwürdigen Belange im Ergebnis der vorzunehmenden Abwägung den Persönlichkeitsschutz des jeweils Betroffenen überwiegen. In diese Abwägung ist insbesondere die Schwere der Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts durch die erfolgte Berichterstattung einzubeziehen. Unabhängig vom Ergebnis der Abwägung im Einzelfall findet die Auskunftspflicht aber ihre Grenzen in den prozessualen Zeugnisverweigerungsrechten. Der Auskunftsanspruch kann daher nicht eingesetzt werden zur Umgehung insbesondere der sich aus § 53 Abs. 1 Nr. 5 Strafprozeßordnung und § 383 Abs. 1 Nr. 5 Zivilprozeßordnung ergebenden Zeugnisverweigerungsrechte. Neben dem Auskunftsrecht kann der Betroffene nach Satz 3 einen Berichtigungs- und Ergänzungsanspruch geltend machen.

Zu § 32

§ 32 entspricht der Regelung in § 28 Rundfunkstaatsvertrag. Dadurch soll sichergestellt werden, daß auch personenbezogene Daten über die Inanspruchnahme einzelner Programmangebote bei der speichernden Stelle oder beim Veranstalter (Absatz 3 Satz 2) geschützt sind.

Zu § 33

Absatz 1 verpflichtet alle bei der speichernden Stelle tätigen Personen zur Geheimhaltung über Tatsachen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgeworden sind. Dies gilt jedoch nicht für solche Tatsachen, die offenkundig sind bzw. bei denen das Bedürfnis nach einer Geheimhaltung aufgrund ihrer Natur nicht gegeben ist. Damit soll gewährleistet werden, daß dem Schutz nicht bedürftige Tatsachen weitergegeben werden können.

Die Absätze 2 und 3 verpflichten jeden Veranstalter, der personenbezogene Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen.

Nach Absatz 2 Satz 1 ist die Bestellung innerhalb eines Monats nach Erteilung der Erlaubnis zur Veranstaltung von Rundfunk vorzunehmen. Durch den Verweis in Satz 2 sind die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes über die Bestellung einer Person als Beauftragten für den Datenschutz, über deren betriebsinterne Stellung sowie über die Pflicht zur Verschwiegenheit in Bezug genommen.

Absatz 3 Satz 1 weist dem Beauftragten für den Datenschutz ganz allgemein die Aufgabe zu, die Ausführung der Bestimmungen über den Datenschutz in diesem Gesetz sicherzustellen. Hierzu sind ihm von der Geschäftsführung des Veranstalters die notwendigen Befugnisse einzuräumen.

Zu § 34

§ 34 bestimmt, daß bei der LPR ein eigener Beauftragter für den Datenschutz zu bestellen ist.

Zur Sicherung einer wirksamen Datenschutzkontrolle garantiert Absatz 1 dem Datenschutzbeauftragten die Unabhängigkeit der Amtsausübung. Der Dienstaufsicht des Direktors untersteht er lediglich, soweit andere übertragene Aufgaben nach Satz 3 wahrgenommen werden.

Dem Beauftragten der LPR für den Datenschutz ist nach Absatz 2 die Aufgabe zugewiesen, die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen dieses Gesetzes, des Landesdatenschutzgesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der LPR zu überwachen.

Absatz 3 bestimmt die Zusammenarbeit zwischen dem Beauftragten der LPR für den Datenschutz und dem Direk-

tor. Danach ist der Direktor über das Ergebnis der Überwachung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen regelmäßig zu unterrichten. Ziel ist, festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen (Satz 2). Unberührt bleibt Absatz 4, der ein förmliches Beanstandungsverfahren vorsieht.

Absatz 4 regelt das Beanstandungsverfahren bei Verstößen der LPR gegen den Datenschutz. Danach sind festgestellte Verstöße dem Direktor mitzuteilen (Satz 1). Der Direktor hat innerhalb einer von dem Beauftragten der LPR für den Datenschutz zu bestimmenden Frist dazu Stellung zu nehmen. Gleichzeitig mit der Mitteilung an den Direktor ist die Versammlung über den Verstoß zu unterrichten (Satz 2).

Gemäß Absatz 5 kann der Beauftragte der LPR für den Datenschutz von dem Verfahren nach Absatz 4 Abstand nehmen, wenn der Mangel unerheblich oder die Behebung bereits sichergestellt ist.

Absatz 6 enthält Bestimmungen über den Inhalt der von dem Direktor abzugebenden Stellungnahme. Nach Satz 1 ist darin eine Darstellung der Maßnahmen zu geben, die aufgrund der Beanstandung getroffen worden sind. Zugleich ist der Versammlung eine Abschrift der Stellungnahme zuzuleiten (Satz 2).

Um eine kontinuierliche Unterrichtung der Versammlung zu gewährleisten, ist der Beauftragte der LPR für den Datenschutz nach Absatz 7 verpflichtet, der Versammlung alle zwei Jahre, erstmals zum 31. März 1994, einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen.

Zu § 35

Mit § 35 wird die Kontrollzuständigkeit für die Einhaltung des Datenschutzes im gesamten Anwendungsbereich dieses Gesetzes dem Landesbeauftragten für den Datenschutz übertragen (Satz 1). Betroffen sind neben der LPR die privaten Veranstalter. Satz 2 erklärt Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes über die Aufgaben und Befugnisse des Landesbeauftragten für den Datenschutz für entsprechend anwendbar. Materiell, d. h. im Hinblick auf die Zulässigkeit der Verarbeitung von Teilnehmerdaten, bleibt es dagegen bei der Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes ergänzend zu den bereichsspezifischen Normen im vorliegenden Sechsten Abschnitt des Gesetzes. Da der Landesbeauftragte für den Datenschutz Beanstandungen wegen unzulässiger Datenverarbeitung gegenüber Veranstaltern nicht unmittelbar aussprechen kann, hat er gemäß Satz 3 die für die Aufsicht über die Veranstalter zuständige LPR einzuschalten.

Zu § 36

Die §§ 36 und 37 bilden den Siebten Abschnitt des Gesetzes mit Bestimmungen über den Erlaß von Richtlinien durch die LPR sowie über Informationen, die hinsichtlich europäischer Regelungen von privaten Veranstaltern erteilt werden müssen.

§ 36 bestimmt in Übereinstimmung mit § 31 Rundfunkstaatsvertrag, daß die LPR Richtlinien zur Durchführung der Bestimmungen über den Jugendschutz (§ 15), über Werbeinhalte und deren Kennzeichnung (§ 26), über die Einfügung der Werbung (§ 27), über die Dauer der Werbung (§ 28) und das Sponsoring (§ 29) gemeinsam mit den anderen Landesmedienanstalten erläßt. Entsprechend der Bestimmung in § 3 Abs. 5 Rundfunkstaatsvertrag ist die Richtlinie hinsichtlich des Jugendschutzes (§ 15) mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF abzustimmen.

Zu § 37

§ 37 entspricht der Regelung in § 8 Abs. 1 und 2 Rundfunkstaatsvertrag hinsichtlich der Informationspflicht für private Veranstalter. Soweit private Veranstalter zur Weiterleitung von Informationen nach dieser Bestimmung verpflichtet sind, werden diese über die LPR an die Staatskanzlei weitergeleitet. Die Staatskanzlei selbst leitet die Informationen an die gemäß § 8 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag von den Ministerpräsidenten der Länder bestimmte gemeinsame Stelle aller Länder weiter. Soweit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk Informationspflichten auferlegt sind, werden diese vom Südwestfunk ebenfalls an die Staatskanzlei zur Weiterleitung an die in § 8 Abs. 2 Satz 1 Rundfunkstaatsvertrag bestimmte Stelle gegeben.

Die Verpflichtung in Absatz 1 bezieht sich zunächst auf die Informationen gemäß Artikel 6 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen.

Absatz 2 erweitert die Informationspflicht nach Absatz 1 auch auf andere rechtsverbindliche Berichtspflichten der Länder zum Rundfunk gegenüber zwischenstaatlichen Einrichtungen oder internationalen Organisationen, z. B. gegenüber der Europäischen Gemeinschaft.

Zu § 38

Mit § 38 beginnt der Achte Abschnitt des Gesetzes mit Bestimmungen über die Zuweisung von Übertragungskapazitäten und über Offene Kanäle.

§ 38 wurde weitgehend neu gefaßt. Dies gilt insbesondere für das in Absatz 2 verankerte Schiedsverfahren, sofern sich die beteiligten öffentlich-rechtlichen Veranstalter und die LPR nicht über eine einvernehmliche Zuweisung von freien Übertragungskapazitäten, die dem Land Rheinland-Pfalz zur Verfügung stehen, einigen können. Bereits mit der Gesetzesänderung vom 8. April 1991 wurden erste Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Februar 1991 gezogen und ein Verständigungsverfahren bei der Zuweisung von Übertragungskapazitäten eingeführt. Dieser Weg wird nunmehr im Hinblick auf die Streitentscheidung weiter fortentwickelt.

In Absatz 1 bleibt es bei einem Verständigungsverfahren zwischen den zuständigen öffentlich-rechtlichen Rund-

funkanstalten des Landesrechts und der LPR über eine sachgerechte Zuweisung von freien Übertragungskapazitäten. Eingefügt wurde in Satz 1 lediglich die Voraussetzung, daß die freien Übertragungskapazitäten fernmeldetechnisch koordiniert sein müssen. Unberührt bleiben auch technische Übertragungskapazitäten, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt des Landesrechts oder nach Vergabe durch die LPR von privaten Rundfunkanbietern bereits genutzt werden oder zur Nutzung anstehen. Diese Übertragungskapazitäten stehen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder der LPR zur Vergabe weiterhin zu.

Mit Absatz 2 wird nunmehr ein Schiedsverfahren eingeführt. Kommt eine Verständigung nach Absatz 1 nicht zustande, wird eine Schiedsstelle gebildet. Der Schiedsstelle gehören jeweils zwei Vertreter der betroffenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie die gleiche Anzahl von Vertretern der LPR an (Satz 2). Die Schiedsstelle soll dabei nicht als ständige Einrichtung, sondern als Ad-hoc – Schiedsstelle tätig werden, wenn eine Verständigung bezüglich einer konkreten Übertragungskapazität nicht zustande kommt. In einem solchen Fall fordert die Landesregierung nach Satz 3 die betroffenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die LPR auf, ihre jeweiligen Vertreter zu benennen. Um einen möglichst breiten Konsens hinsichtlich der Person des Vorsitzenden der Schiedsstelle zu erzielen, ist in Satz 4 bestimmt, daß für die Wahl des Vorsitzenden ein erhöhtes Quorum von drei Viertel der Stimmen der Mitglieder erforderlich ist. Können sich die Mitglieder der Schiedsstelle nicht auf einen Vorsitzenden verständigen, trifft nach Satz 5 der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz die Entscheidung. Diese erste Sitzung der Schiedsstelle und auch weitere Sitzungen beruft die Landesregierung gemäß Satz 6 ein. Ist bereits ein Vorsitzender bestimmt, sind die Sitzungen gemäß Satz 6 in Abstimmung mit dem Vorsitzenden einzuberufen. Um zu gewährleisten, daß die Landesregierung, die letztlich die Entscheidung über die Zuweisung zu treffen hat (Absatz 3), über die Verhandlungen der Schiedsstelle informiert ist, nimmt ein Vertreter der Landesregierung an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil (Satz 7). Satz 8 bestimmt, daß die Schiedsstelle beschlußfähig ist, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Dies gilt gemäß Satz 9 dann nicht, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen eine Beschlußfähigkeit nicht erreicht wird. Dann können Beschlüsse in der zweiten Sitzung unter den genannten Voraussetzungen ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder getroffen werden. Gleiches gilt, wenn die Beschlußfähigkeit deshalb nicht erreicht wird, weil einer der Betroffenen seine Mitglieder für die Schiedsstelle nicht benannt hat. Die Schiedsstelle entscheidet in ihren Sitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt (Sätze 10 und 11). Satz 12 enthält die Entscheidungskriterien für den Vorschlag über die Zuweisung von Übertragungskapazitäten. Zu beachten ist bei der Entscheidung insbesondere Satz 13, wonach die genannten Kriterien nicht einzeln herangezogen werden dürfen. Vielmehr ist auf der Grundlage eines Gesamtbedarfs an Übertragungskapazitäten eine optimale Nutzung der vorhandenen Möglichkeiten anzustreben. Im einzelnen handelt es sich um folgende Kriterien: Gemäß Satz 12 Nr. 1 soll die technische Vollversorgung durch das Hauptprogramm der ARD, das Hauptprogramm des ZDF und das Dritte Fernsehprogramm des Südwestfunks im öffentlich-rechtlichen Bereich sowie eine möglichst weitgehende Versorgung durch mindestens zwei private Fernsehprogramme vor Ort erreicht werden. Im Hörfunk soll die technische Vollversorgung durch die vier bestehenden Hörfunkprogramme des Südwestfunks und durch zwei private landesweite Programme gesichert werden (Satz 12 Nr. 2). Satz 12 Nr. 3 und 4 enthält weitere Kriterien, die über die bereits genannten hinausgehen. Danach soll den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine Teilnahme an der weiteren Entwicklung in sendetechnischer und programmlicher Hinsicht ermöglicht werden (Satz 12 Nr. 3). Angesprochen sind damit im Hörfunk und im Fernsehen weitere Programme, auch unter Verwendung neuer Sendetechniken. Verbessert werden soll schließlich nach Satz 12 Nr. 4 die Versorgung der Bevölkerung im Hörfunk und im Fernsehen durch weitere private Programme.

Ergeht ein Vorschlag der Schiedsstelle, so ist nach Absatz 3 noch die Zuweisung der technischen Übertragungskapazität durch die Landesregierung auf dieser Grundlage vorzunehmen. Die Landesregierung kann von dem Vorschlag nur abweichen, wenn dieser auf rechtlich unzulässige Weise zustande gekommen ist oder bei der Entscheidung der Schiedsstelle die in Absatz 2 Satz 12 enthaltenen Kriterien offensichtlich nicht oder offensichtlich unrichtig angewandt wurden. Mit der Zuweisung steht die technische Übertragungskapazität entweder der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder der LPR zu. Für die weitere Vergabe der Übertragungskapazität durch die LPR gelten die Bestimmungen des Zweiten Abschnitts über das Erlaubnisverfahren, insbesondere die §§ 7 und 8.

Zu § 39

Die Bestimmung über die Nutzung Offener Kanäle wurde übernommen, jedoch in einzelnen Bereichen modifiziert.

Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß jeder Offene Kanäle zur Verbreitung einzelner, sachlich und zeitlich bestimmter und nicht regelmäßig wiederkehrender Beiträge nutzen kann. Die Nutzung ist in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage nur insofern ausgeschlossen, als die Beiträge keine Werbung enthalten dürfen. Dieses für Wirtschaftswerbung geltende Verbot wird dabei auch auf Werbung für politische Parteien zur Vorbereitung einer Wahl erstreckt.

Absatz 2 bestimmt in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage, daß die LPR ausreichende Übertragungskapazitäten im Kabel für einen Offenen Kanal freizuhalten hat. Die Förderungspflicht für die LPR wurde konkretisiert. Sie umfaßt danach den Aufbau, den technischen Betrieb und die personelle Betreuung. Die Förderung steht jedoch unter dem allgemeinen Haushaltsvorbehalt der LPR. Neu hinzugefügt wurde in Satz 3 die Möglichkeit, daß die LPR in

diesem Rahmen auch eine Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtung in Ludwigshafen am Rhein mit dem Ziel errichten kann, die Offenen Kanäle sachgerecht zu entwickeln und zu unterhalten. Sofern die LPR eine solche Einrichtung nicht selbst errichtet, kann sie sich an einer derartigen Einrichtung beteiligen.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht der bisherigen Rechtslage.

Absatz 4 wurde ebenfalls modifiziert. Wer Einrichtungen für Offene Kanäle zur Verfügung hält, muß danach allgemeine Bedingungen erstellen, die den Zugang zu diesen Einrichtungen für die Inhaber einer Einzelgenehmigung nach Absatz 3 regeln. Nach Satz 1 Halbsatz 2 ist für eine Nutzung grundsätzlich die zeitliche Reihenfolge der Anmeldung ausschlaggebend. Satz 2 enthält den übergeordneten Grundsatz, daß im Rahmen dieser Bedingungen jedermann der freie, ungehinderte und gleichberechtigte Zugang zum Offenen Kanal einzuräumen ist. Um zu gewährleisten, daß die allgemeinen Bedingungen für die Nutzung von Offenen Kanälen mit dem Gesetz im Einklang stehen, bedürfen diese Bedingungen nach Satz 3 der Genehmigung durch die LPR.

Da das Gesetz die einzelnen Ausführungsbestimmungen für die Offenen Kanäle nicht selbst regelt, enthält Absatz 5 wie bisher die Ermächtigung für die LPR, Einzelheiten durch Satzung festzulegen. Dies gilt insbesondere für die Konkretisierung der Zugangsbedingungen zum Offenen Kanal, die Kostentragung durch den Nutzer und ganz allgemein für die Förderung des Offenen Kanals.

Zu § 40

Die §§ 40 und 41 regeln die Heranführung und Rangfolge von Programmen und bilden den Neunten Abschnitt des Gesetzes.

Die Absätze 1 und 2 entsprechen der bisherigen Rechtslage zur Anzeigepflicht bei der Weiterverbreitung von Programmen in Kabelanlagen.

Die Regelung in Absatz 3 Satz 1 blieb ebenfalls unverändert. Neu hinzugefügt wurde Satz 2, wonach die Verbreitung eines Fernsehprogramms nicht nach Satz 1 Nr. 4 und 5 untersagt werden kann, wenn dieses Programm in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltet wird. In diesen Fällen ist nach Satz 2 Halbsatz 2 lediglich die Möglichkeit gegeben, die Weiterverbreitung auszusetzen. Diese Anpassung wurde aufgrund des § 35 Abs. 1 Satz 2 Rundfunkstaatsvertrag erforderlich.

Die Absätze 4 und 5 blieben unverändert.

Zu § 41

§ 41 regelt die Rangfolge von Programmen in einer Kabelanlage.

Die Absätze 1 und 2 wurden unverändert übernommen.

Absatz 3 blieb im wesentlichen unverändert. Zur Klarstellung wurde jedoch der Verweis auf § 10 Abs. 7 hinzugefügt, wonach bei der Herausnahme eines Programms aus dem Angebot einer Kabelanlage eine Entschädigung nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz nicht zu leisten ist.

Absatz 4 wurde modifiziert. Er behält in Satz 2 unverändert den Grundsatz bei, daß die LPR bei Streitigkeiten über die Rangfolge entscheidet. Neu aufgenommen ist in Satz 1 die Verpflichtung für die LPR, die Grundsätze der Kanalbelegung unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten durch Satzung zu regeln.

Zu § 42

§ 42 enthält die mit Bußgeld bewehrten Ordnungswidrigkeiten. Er bildet den Zehnten Abschnitt des Gesetzes.

In Absatz 1 aufgenommen sind die bereits im Rundfunkstaatsvertrag festgelegten Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten. Angefügt wurde lediglich mit Nummer 2 ein weiterer Tatbestand, der die Veranstaltung nicht erlaubnispflichtigen Rundfunks ohne Anzeige mit Bußgeld bewehrt. Einen landesspezifischen Tatbestand enthält Nummer 3 in bezug auf Veranstalter, die im Wege des vereinfachten Zulassungsverfahrens eine Erlaubnis erhielten. Soweit in Sendungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Werbung verboten ist, erfüllt ein Verstoß hiergegen auch den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit.

Absatz 2 entspricht der Regelung in § 32 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag. Zu beachten ist, daß sich die Bemessung der Höhe der Geldbuße insbesondere nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853), richtet. Erzielt der Täter einen Vorteil aus der Tat, so soll gemäß § 17 Abs. 4 OWiG die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil überschreiten. Gerade bei Verstößen gegen Werbebestimmungen durch Veranstalter erscheint es denkbar, daß hierfür die Höchstgrenze der Geldbuße nicht ausreicht. Für einen solchen Fall bestimmt § 17 Abs. 4 Satz 2 OWiG, daß das Höchstmaß der Geldbuße überschritten werden kann. Die Obergrenze für die Verhängung einer Geldbuße stellt danach der wirtschaftliche Vorteil dar, den der Täter aus dem Verstoß gezogen hat, zuzüglich der höchstmöglichen Geldbuße von fünfhunderttausend Deutsche Mark.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt die LPR als zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1, sofern sie dem betreffenden Veranstalter eine Erlaubnis erteilt hat. Sie ist ferner zuständig für solche Veranstalter, die gemäß § 5 Abs. 3 in Rheinland-Pfalz nicht erlaubnispflichtigen Rundfunk verbreiten. Satz 2 bestimmt, daß die eingenommenen Bußgelder nicht dem Landeshaushalt zuzuführen sind, sondern der LPR zur Förderung des privaten Rundfunks in Rhein-

land-Pfalz zur Verfügung stehen. Satz 3 verpflichtet in Übereinstimmung mit der entsprechenden Regelung im Rundfunkstaatsvertrag die LPR, die anderen Landesmedienanstalten über die Einleitung eines Bußgeldverfahrens unverzüglich zu unterrichten.

Zu den §§ 43 und 44

Mit § 43 beginnt der Elfte Abschnitt, der die organisationsrechtlichen Bestimmungen für die LPR enthält.

Die Bestimmung des § 43 ist unverändert geblieben.

§ 44 bestimmt in Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung die Organe der LPR.

Zu § 45

§ 45 enthält die Regelungen über die Zusammensetzung der Versammlung. Die in Teilbereichen neu gefaßte Bestimmung trägt der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung. Ein besonderes Anliegen ist es auch, den Anteil von Frauen bei den Mitgliedern der Versammlung zu erhöhen.

In Absatz 1 sind wie bisher die entsendungsberechtigten Stellen aufgeführt. Die Nummern 1 und 2 in Satz 2 betreffen die von staatlichen Stellen entsandten Mitglieder. Die Erhöhung der Mitglieder des Landtags von 6 auf 7 wurde vorgenommen, um eine bessere Verteilung der Mitglieder entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Landtag zu gewährleisten. Dementsprechend ist auch in Absatz 2 Satz 2 eine neue Bestimmung über die Benennung der einzelnen Mitglieder durch die Fraktionen des Landtags aufgenommen. Satz 2 Nr. 3 bis 25 betreffen die Mitglieder, die jeweils von einer bestimmten Institution oder Organisation entsandt werden; sie wurden in einigen Teilbereichen modifiziert. Soweit bei den einzelnen entsendungsberechtigten Stellen Landesorganisationen vorhanden sind, wurden nunmehr ausdrücklich die Landesorganisationen als entsendungsberechtigte Stellen aufgeführt. Satz 2 Nr. 26 und 27 betreffen Mitglieder, die aus Bereichen entsandt werden, die einer einzelnen Organisation nicht konkret zuzuordnen sind. Entsprechend der bisherigen Regelung ist daher in Absatz 2 Satz 3 ein Auswahlverfahren vorgesehen. Insgesamt besteht die Versammlung auch mit diesen Änderungen nach wie vor aus 42 Mitgliedern (Satz 1).

Absatz 2 Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung und bestimmt, daß die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 25 von den dort genannten Stellen entsandt werden. Neu aufgenommen ist Satz 2, der die Entsendung der Mitglieder des Landtags näher bestimmt. Danach erhält jede Fraktion das Recht, zunächst ein Mitglied zu bestimmen. Die weiteren vom Landtag zu entsendenden Mitglieder werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren den Fraktionen entsprechend ihrer Sitzzahl im Landtag zugeordnet und von diesen bestimmt. Damit soll gewährleistet werden, daß auch kleinere Fraktionen zumindest ein Mitglied in die Versammlung entsenden können. Bei der Benennung ist Absatz 4 zu beachten. Das bisherige Auswahlverfahren für die Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände ist entfallen, da nunmehr unmittelbar in Absatz 1 Satz 2 Nr. 20 ein Entsendungrecht vorgesehen ist. Ebenfalls in Absatz 1 Satz 2 Nr. 25 aufgenommen ist die Entsendung des Mitglieds, das die ausländischen Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen vertritt. Satz 3 führt entsprechend der bisherigen Rechtslage die Verbände auf, die das jeweilige Mitglied aus dem Bereich Kunst und Kultur und aus dem Bereich der Behinderten einschließlich der Kriegsopfer und ihrer Hinterbliebenen bestimmen können.

Absatz 3 entspricht ebenfalls der bisherigen Regelung. Er enthält das Auswahlverfahren durch den für Rundfunkfragen zuständigen Ausschuß des Landtags, sofern sich die in Absatz 2 Satz 3 genannten Verbände nicht auf ein gemeinsames Mitglied verständigen können.

Absatz 4 wurde neu eingefügt. Ziel der Neuregelung ist, den Anteil von Frauen als Mitglieder in der Versammlung der LPR zu erhöhen. Satz 1 fordert daher die entsendungs- bzw. vorschlagsberechtigten Stellen auf, verstärkt Frauen zu benennen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist in Satz 2 vorgesehen, daß alle entsendungs- bzw. vorschlagsberechtigten Stellen eine Person anderen Geschlechts zu benennen haben, wenn sie eine andere Person als das bisherige Mitglied in die Versammlung entsenden bzw. für eine Entsendung vorschlagen. Dadurch soll gewährleistet werden, daß der Frauenanteil bei den Mitgliedern der Versammlung spätestens beim Wechsel in der Person der Mitglieder entsprechend erhöht wird. Gleichzeitig ist eine bestimmte Kontinuität der Vertretung in der Versammlung durch die einzelnen Stellen gesichert, da die Benennung eines Mitglieds des anderen Geschlechts erst dann erfolgen muß, wenn ein Wechsel in der Person des Mitglieds ohnedies eintritt. Satz 2 schränkt die Verpflichtung lediglich für den Fall ein, daß es der entsendungs- bzw. vorschlagsberechtigten Stelle aufgrund der Zusammensetzung ihrer Mitglieder nicht möglich ist, ein Mitglied anderen Geschlechts zu benennen.

Die Absätze 5 bis 9 entsprechen der bisherigen Regelung. Modifiziert wurde lediglich in Absatz 7 Satz 1 Halbsatz 1 die Amtsperiode der Versammlung. Sie beträgt nunmehr fünf statt vier Jahre. Damit soll die Kontinuität in der Arbeit der Versammlung noch stärker als bisher gesichert werden. Die Dauer der Amtsperiode entspricht zahlreichen Regelungen in anderen Landesmediengesetzen.

Zu § 46

§ 46 entspricht weitgehend der bisherigen Rechtslage.

In Absatz 1 Nr. 2 wurde lediglich ergänzt, daß Mitglied der Versammlung eine Person nicht sein kann, die regelmäßig für eine Rundfunkanstalt des Landesrechts gegen Entgelt tätig ist. Damit sollen auch Fälle einer dauerhaften freiberuflichen Tätigkeit in einer Rundfunkanstalt von der Regelung erfaßt werden.

Absatz 2 Satz 1 entspricht der bisherigen Rechtslage. Aus-

drücklich klargestellt ist nunmehr in Satz 2, daß gegen die Entscheidungen der Versammlung Klage vor den Verwaltungsgerichten erhoben werden kann. Da die nach Satz 1 zur Entscheidung befugte Versammlung auch über einen Widerspruch zu entscheiden hätte und damit eine abweichende Beschlußfassung unwahrscheinlich ist, schließt Satz 3 zur Beschleunigung eines möglichen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ein Vorverfahren aus.

Zu § 47

§ 47 enthält eine Aufzählung über die Aufgaben der Versammlung. Sie wurde gegenüber der bisherigen Rechtslage um neu hinzutretende Aufgaben der Versammlung erweitert. In Nummer 9 wurde die Befugnis zur Entscheidung über das Ruhen von Erlaubnissen angefügt. Dies wurde erforderlich, da § 10 Abs. 2 Satz 1 bei Rechtsverstößen nunmehr auch das Ruhen der Erlaubnis als Sanktionsmaßnahme vorsieht. Wegen des Wegfalls der Bestimmung über die Zusammenschaltung lokaler Programme wurde diese Entscheidungsbefugnis aus dem Katalog gestrichen. Ebenfalls gestrichen wurde die bisher ausdrücklich erwähnte Befugnis zum Erlaß von Richtlinien über Ausnahmen für Werbeeinschaltungen in Sportsendungen. Sie wird bereits durch Nummer 3 erfaßt, wonach die Versammlung allgemein zum Erlaß von Richtlinien befugt ist. Neu hinzugekommen sind die Nummern 17 und 18. Nummer 17 bezieht sich auf die Zustimmung der LPR zur Zuweisung von Übertragungskapazitäten nach § 38 Abs. 1. Nach der Regelung in Nummer 17 kann die Versammlung diese Aufgabe auch einem Fachausschuß zuweisen. Dadurch soll gewährleistet werden, daß eine rasche Entscheidung bei Einzelfrequenzen getroffen werden kann. Neu ist ebenfalls Nummer 18, wonach die Versammlung über den Widerspruch gegen eine ablehnende Beschwerdeentscheidung des Direktors in Programmangelegenheiten entscheidet. Die Aufnahme dieser Befugnis wurde erforderlich, da § 22 Abs. 2 nunmehr ausdrücklich ein Beschwerderecht wegen der Verletzung von Programmgrundsätzen verankert. Die Versammlung wird jedoch nur tätig, sofern der Direktor der Beschwerde über einen Veranstalter selbst nicht abhilft.

Zu § 48

Absatz 1 wurde im wesentlichen unverändert übernommen. In Satz 3 wurde lediglich klarstellend ergänzt, daß in den dort genannten Fällen die Versammlung mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder entscheidet.

Absatz 2 wurde neu gefaßt. Er schließt nunmehr die Beteiligung von Versammlungsmitgliedern bei Beschlüssen aus, sofern sie selbst oder die von ihnen vertretenen Organisationen eine Erlaubnis haben oder beantragen. Gleiches gilt, sofern diese Organisationen an einem solchen Veranstalter maßgeblich beteiligt sind. Eine maßgebliche Beteiligung liegt in Übereinstimmung mit § 13 Abs. 3 in der Regel vor, wenn mindestens eine Beteiligungshöhe von 25 v. H. erreicht wird.

Zu § 49

Die Absätze 1 und 2 entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Absatz 3 wurde modifiziert. In Nummer 1 ist nunmehr die Grenze, ab der der Direktor zur Eingehung von Verbindlichkeiten der Zustimmung der Versammlung bedarf, auf 100 000 DM festgelegt. Damit wird der Preisentwicklung in den letzten Jahren Rechnung getragen und die Versammlung bei der Zustimmung von Geschäften im laufenden Betrieb entlastet. Wegen der Gesetzesänderung in § 8 weggefallen ist die Kompetenzzuweisung für den Direktor, sich bei Kapazitätsmängeln auf der Grundlage des Programmschemas der einzelnen Anbietergemeinschaften um ein koordiniertes Gesamtprogramm zu bemühen.

Zu § 50

In § 50 wurde entsprechend der Regelung in § 29 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag die Pflicht zur Förderung der landesrechtlich gebotenen technischen Infrastruktur zur terrestrischen Versorgung des gesamten Landes bis zum 31. Dezember 1995 verlängert.

Zu den §§ 51 bis 53

Die §§ 51 bis 53 entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Zu § 54

Mit der unverändert übernommenen Bestimmung des § 54 für Rückkanaldienste beginnt der Zwölfte Abschnitt des Gesetzes, der zusammen mit den §§ 55 bis 57 die Übergangs- und Schlußbestimmungen enthält.

Zu § 55

§ 55 enthält die neu gefaßten notwendigen weiteren Übergangsbestimmungen zu den Regelungen dieses Gesetzes.

Da § 38 Abs. 1 des geltenden Landesrundfunkgesetzes ersatzlos aufgehoben wird, läßt Absatz 1 Satz 1 die schon bestehenden Erlaubnisse des ersten in Rheinland-Pfalz zugelassenen Veranstalters eines Fernsehvollprogramms auf einem Kanal eines Satelliten zur drahtlosen Verbreitung dieses Programms einheitlich bis zum 31. Dezember 1997 fortbestehen; danach sind für die Nutzung dieser Frequenzen neue Erlaubnisse nach Maßgabe des Gesetzes zu beantragen. Nach Satz 2 setzen in Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung die Erlaubnisse zur drahtlosen Verbreitung des Programms die Gültigkeit der Erlaubnis für die Veranstaltung des Satellitenprogramms voraus.

Absatz 2 bestimmt in Anlehnung an die bisherige Rechtslage, daß in dem Programm nach Absatz 1 täglich ein Lokal- bzw. Regionalprogramm angeboten werden soll. Ergänzt wurde, daß dieses Programm nicht nur durch andere Veranstalter, sondern auch durch den Veranstalter selbst angeboten werden kann. Die Programmdauer soll täglich bis zu zwei Stunden betragen, davon bis zu einer Stunde in der Zeit

von 18.00 bis 22.00 Uhr. Damit soll in Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung gewährleistet werden, daß das Programm mit lokalen oder regionalen Schwerpunkten zu einer Tageszeit gesendet wird, bei der viele Zuschauer die Gelegenheit haben, das Programm zu verfolgen.

Absatz 3 entspricht ebenfalls weitgehend der bisherigen Rechtslage. Der Hinweis, daß diese Kanäle als eigene Kanäle vergeben werden, findet sich in der allgemeinen Bestimmung des § 7 Abs. 4. Der neu aufgenommene Verweis auf den Fall, daß eine Erlaubnis von keiner Anbietergemeinschaft beantragt wird, betrifft die allgemeine Verpflichtung in § 12 Abs. 8 zur Ausstrahlung von Fensterprogrammen. Damit soll klargestellt werden, daß auch in diesem Fall die grundsätzliche Verpflichtung zur Ausstrahlung von Fensterprogrammen für den Veranstalter bestehen bleibt.

Absatz 4 wurde neu eingefügt. Er bestimmt in Satz 1, daß die LPR im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis für Satellitenhörfunkprogramme einmalig und zeitlich begrenzt bis zum 31. Dezember 1997 auch einzelne UKW-Frequenzen zur terrestrischen Verbreitung zuordnen kann. Die Einfügung einer entsprechenden Regelung wurde erforderlich, da sich aufgrund der Erfahrungen der LPR und der anderen Landesmedienanstalten gezeigt hat, daß wegen der geringen tatsächlichen Reichweiten von Satellitenhörfunkprogrammen ein wirtschaftlicher Betrieb nur sehr schwer erreichbar ist. Die Bestimmung soll daher für eine Übergangszeit bis zum Erzielen einer höheren tatsächlichen Reichweite die wirtschaftlichen Grundlagen für die Veranstaltung von Satellitenhörfunkprogrammen verbessern. Die LPR hat bei der Zuordnung zu einzelnen Veranstaltern gemäß Satz 2 den Grad der bundesweiten drahtlosen Verbreitung des jeweiligen Programms zu berücksichtigen. Damit soll eine interessengerechte Verteilung der UKW-Frequenzen erreicht werden. Um Benachteiligungen für bereits bestehende Veranstalter auszuschließen, ordnet Satz 3 an, daß die Zuweisung von UKW-Frequenzen auch nach der Erteilung der Erlaubnis vorgenommen werden kann.

Absatz 5 enthält die unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten gebotenen notwendigen Übergangsbestimmungen. Dies betrifft zunächst das Auswahlkriterium in § 8 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2. Satz 2 übernimmt sodann die Übergangsbestimmung des § 22 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag. Danach müssen bei bestehenden Veranstaltern eines bundesweit verbreiteten Fernsehvollprogramms oder eines bundesweit verbreiteten Fernsehspartenprogramms die in § 13 Abs. 2 in Übereinstimmung mit § 21 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag festgelegten Beteiligungsgrenzen erst zum 1. Januar 1993 eingehalten werden.

Absatz 6 enthält in Übereinstimmung mit Artikel 7 Abs. 1 des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland eine Übergangsbestimmung über die Ausübung des Rechts auf unentgeltliche Kurzberichterstattung.

Nach Absatz 7 endet die laufende Amtsperiode der LPR am 1. September 1992. Die Versammlung ist möglichst bis zu diesem Zeitpunkt nach den geänderten Bestimmungen über die Zusammensetzung in § 45 neu zu bilden. Die bisherige Versammlung bleibt nach Satz 2 bis zur Neukonstituierung im Amt.

Absatz 8 enthält eine Übergangsregelung hinsichtlich der neu eingeführten Bestimmungen über die Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz bei den einzelnen Veranstaltern. Damit soll den Veranstaltern die Möglichkeit eingeräumt werden, die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen.

Absatz 9 bestimmt, daß das Landesarchivgesetz auf die LPR keine Anwendung findet. Nachdem das Landesarchivgesetz auf Rundfunkanstalten nicht anwendbar ist, erscheint es sachgerecht, auch die für den privaten Rundfunk zuständige LPR aus dem Anwendungsbereich auszuschließen.

Zu § 56

§ 56 ordnet in Nummer 1 an, daß das bisherige Landesrundfunkgesetz außer Kraft tritt. Die Nummern 2 bis 7 betreffen die jeweiligen Zustimmungsgesetze zu den Staatsverträgen, die in dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 (BS Anhang I 95) zusammengefaßt wurden. Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages am 1. Januar 1992 sind auch die einzelnen Zustimmungsgesetze gegenstandslos geworden. Die nunmehr vorgenommene ausdrückliche Aufhebung erfolgt zur Rechtsbereinigung.

Zu § 57

§ 57 regelt das Inkrafttreten des neuen Landesrundfunkgesetzes.